Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10904

03. 06. 98

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

1. zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 13/5141 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1995
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes (Jahresrechnung 1995) –

2. zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 13/7352 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1996
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes (Jahresrechnung 1996) –

3. zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 13/8550 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1997 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1995 und 1996)

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz und § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnungen des Bundes für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.

   – Drucksachen 13/5141 und 13/7352; BR-Drucksachen 485/96 und 302/97 –

   Es hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 1997 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

   – Drucksache 13/8550; BR-Drucksache 700/97 –

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung die Entlastung für das Haushaltsjahr 1995 uneingeschränkt und für das Haushaltsjahr 1996 unter dem Vorbehalt, nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wegen des Normenkontrollverfahrens im Zusammenhang mit der Kreditfinanzierung 1996 eine abschließende Stellungnahme vorzulegen, erteilt.

   – BR-Drucksachen 700/97 (Beschluß) und 302/97 (Beschluß) –

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Bundeshaushaltsordnung für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuß spricht die Erwartung aus, daß die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuß laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund

   a) des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen (Drucksache 13/5141),

   b) des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen (Drucksache 13/7352)

   und

   c) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 13/8550)

   die Entlastung für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 erteilt.

   Die Entlastung umfaßt auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

   a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,

   b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,

   c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)	**Dieter Pützhofen**	**Oswald Metzger**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Oswald Metzger und Dieter Pützhofen

Allgemeiner Teil

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1995 (Drucksache 13/5141) wurde in der 125. Sitzung des Plenums am 26. September 1996, der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1996 (Drucksache 13/7352) in der 195. Sitzung des Plenums am 2. Oktober 1997 dem Haushaltsausschuß überwiesen. Dieser hat die Anträge an seinen Unterausschuß, den Rechnungsprüfungsausschuß, weitergeleitet.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 13/8550) wurden in der 208. Sitzung am 28. November 1997 federführend dem Haushaltsausschuß sowie zur Mitberatung dem Auswärtigen Ausschuß, Innenausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Verteidigungsausschuß, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes am 14. Januar 1998, der Innenausschuß am 11. Februar 1998, der Finanzausschuß am 6. Mai 1998, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 10. Dezember 1997, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 22. April 1998, der Verteidigungsausschuß am 11. Februar 1998, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 29. April 1998, der Ausschuß für Verkehr am 22. April 1998, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 10. Dezember 1997, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 4. Februar 1998 und der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung am 4. Februar 1998 beraten; alle Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Anträge des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Sitzungen am 14. Januar 1998, 4. Februar 1998, 13. Februar 1998, 27. März 1998, 1. April 1998, 29. April 1998 sowie 6. Mai 1998 beraten und dem Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalition bei Stimmenthaltung der Opposition die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1995 vorgeschlagen.

Ein Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Beschlußfassung über den Entlastungsantrag für das Haushaltsjahr 1996 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im anhängigen Normenkontrollverfahren zur Auslegung des § 18 Abs. 3 BHO zurückzustellen, fand – bei Zustimmung der Opposition und Ablehnung durch die Koalition – bei Stimmengleichheit keine Mehrheit.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, dem Haushaltsausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag auch die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1996 zu empfehlen, fand – bei Zustimmung der Koalition und Ablehnung durch die Opposition – bei Stimmengleichheit wiederum keine Mehrheit.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 99. Sitzung am 27. Mai 1998 einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1995 zu empfehlen.

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Haushaltsausschuß erneut gestellte Antrag, die Beschlußfassung über den Entlastungsantrag für das Haushaltsjahr 1996 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzustellen, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt; sodann stimmte der Haushaltsausschuß dem Antrag der Koalitionsfraktionen, dem Deutschen Bundestag auch die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1996 zu empfehlen, mit Koalitionsmehrheit zu.

Besonderer Teil

Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Bemerkung Nummer 1

Vorbemerkung

1. Der Bundesrechnungshof verweist darauf, daß sich die Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes sowohl auf das Haushaltsjahr 1995 als auch 1996 erstrecken und er damit dazu beitrage, das Entlastungsverfahren zeitlich zu straffen. Ferner berichtet er über den Prüfungsumfang und seine Prüfungsrechte, über seine Beratungstätigkeit, die Weiterverfolgung früherer Prüfungsfeststellungen, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof und anderen Prüfungseinrichtungen sowie über seine Mitwirkung bei der Prüfung von internationalen Einrichtungen.
2. Der Ausschuß hat die Vorbemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 2

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 sowie zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

1. Der Bundesrechnungshof verweist zunächst darauf, daß diesmal die Haushalts- und Vermögensrechnungen zweier Jahre – 1995 und 1996 – überprüft worden seien. Bei den kassenmäßigen Ergebnissen seien keine für die Entlastung der Bundesregierung wesentlichen Abweichungen festgestellt worden; Einnahmen und Ausgaben seien ordnungsgemäß belegt gewesen. Jedoch seien unzutreffende, unvollständige und unklare Angaben in den Jahresrechnungen bezüglich überplanmäßiger Ausgaben, Ausgaberesten, Verpflichtungsermächtigungen, Kreditermächtigungen, Sondervermögen und einem Bundesbetrieb festgestellt worden; dies gelte es künftig zu vermeiden.

   Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen geleistet worden seien, seien zwar zurückgegangen, jedoch seien es 1995 immer noch 31 Fälle im Gesamtvolumen von 6,3 Mio. DM und 1996 23 Fälle von insgesamt 2,9 Mio. DM gewesen; hierbei sei gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen worden.

   Soweit die veranschlagte Nettokreditaufnahme beim Haushaltsvollzug 1996 unter Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen der Vorjahre in Höhe von 18,4 Mrd. DM überschritten worden sei, spricht sich der Bundesrechnungshof zum einen dafür aus, Kreditermächtigungen des Vorjahres nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die für das laufende Haushaltsjahr veranschlagte Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme bereits verbraucht sei, zum anderen weist er darauf hin, daß durch die Vorlage eines Nachtragshaushaltes stärker den verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Haushaltsgesetzgebers entsprochen worden wäre.

   Sodann weist der Bundesrechnungshof auf die steigenden Zinsverpflichtungen durch die angewachsene Staatsverschuldung hin, wobei bereits jede vierte Mark, die aus Steuereinnahmen zufließe, für Zinsen aufgewandt werden müsse. Der finanzwirtschaftliche Spielraum werde immer enger; dem könne nur durch eine konsequente Konsolidierung der Bundesfinanzen begegnet werden. Schließlich hält es der Bundesrechnungshof für erforderlich, umgehend innerstaatliche Regelungen bezüglich der Haftung der Gebietskörperschaften im Falle der Verhängung von Sanktionen der Europäischen Union ab dem 1. Januar 1999 wegen Überschreitens des Schuldenstandskriteriums (60 Prozent des BIP) oder des Finanzierungsdefizits (3 Prozent des BIP) zu treffen.
2. Der Ausschuß hat sich ausführlich mit der Problematik der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen aus Vorjahren befaßt. Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen hat er einen Antrag der Fraktion der SPD auf Feststellung, daß der Haushalt 1996 im Vollzug nicht der nach der Verfassung gebotenen Kreditobergrenze entsprochen und der Haushaltsgesetzgeber darüber nicht in verfassungskonformer Weise beschlossen habe, abgelehnt.

   Folgender Beschluß wurde gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium der Finanzen und die Ressorts die Rechnungslegung mit der gebotenen Sorgfalt durchführen und sicherstellen, daß durch die frühere Vorlage der Haushalts- und Vermögensrechnung der Aussagewert der Jahresrechnung als Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung nicht geschmälert wird.

   c) Hinsichtlich der Auslegung des § 18 Abs. 3 BHO zur Kreditermächtigung aus den Vorjahren stellt der Ausschuß seine Beschlußfassung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zurück.

Besondere Prüfungsergebnisse

Bundeskanzler und Bundeskanzleramt

Bemerkung Nummer 3

Zuwendungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zur Förderung der Fortbildung von Journalisten

1. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung fördert nicht-staatliche publizistische Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen von Journalisten durchführen, jährlich mit rund 600 000 DM. Der Bundesrechnungshof

spricht sich für eine Einstellung dieser Förderung aus, da er diese weder als Aufgabe des Bundes ansehe, noch irgendeine Finanzierungskompetenz erkennen könne.

2. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hält diese Unterstützung für eine öffentliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die der Bund nach Artikel 75 des Grundgesetzes auch eine Rahmenkompetenz habe.

3. Der Ausschuß vertritt mehrheitlich die Auffassung, daß das Parlament die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für diese Finanzierung schaffen könne und geschaffen habe.

   Er hat die Bemerkung zur Kenntnis genommen.

Auswärtiges Amt

Bemerkung Nummer 4

Erwerb einer Residenz für den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO

1. Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO war bis 1990 in Paris in einem Mietgebäude untergebracht, welches das Auswärtige Amt noch 1989 als „nach Lage, Größe, Zuschnitt und Ausstattung für den vorgesehenen Zweck vorzüglich geeignet" eingestuft hatte. Der neue Leiter der UNESCO-Vertretung schlug 1990 den Kauf einer 2 900 qm großen Liegenschaft in Versailles für 4,8 Mio. DM vor, unter anderem auch deshalb, weil der große Garten für repräsentative Veranstaltungen erforderlich sei.

   Das Bundesministerium der Finanzen stimmte ohne nähere Prüfung dem Kauf zu, machte jedoch den Verkauf eines 1 700 qm großen Teils des Gartens zur Auflage.

   Das Auswärtige Amt kaufte das Anwesen und machte drei Jahre später geltend, daß ein Teilverkauf des Grundstücks zu einem Wertverlust beider Teilflächen führen würde, dem repräsentativen Zweck zuwider liefe und den Bau einer Mauer erforderlich machen würde.

   Der Bundesrechnungshof hält den Kauf der Liegenschaft für unwirtschaftlich, zumal nur sehr wenige größere Veranstaltungen im Garten stattgefunden hätten.

   Im März 1996 wurde als Ergebnis einer Besprechung zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Bundesrechnungshof Einigung darüber erzielt, daß eine Neuunterbringung – auch eventuell in einem Mietobjekt – erfolgen sollte.

2. Das Auswärtige Amt hat eingewandt, daß die Entscheidung, eine Liegenschaft in Versailles zu erwerben, aufgrund der Preisverhältnisse in Paris, wo sich entsprechende Angebote in Größenordnungen von bis zu 25 Mio. DM bewegt hätten, getroffen worden sei.

3. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Teilungsauflage für das Grundstück nicht weiterverfolgt werden solle, weil dies zu einem Wertverlust beider Grundstücksteile und zur Nutzungseinschränkung führen würde.

   Folgender Beschluß wurde gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Das Auswärtige Amt wird aufgefordert, beim Erwerb von Liegenschaften künftig Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte hinreichend zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Es bleibt aufgefordert, entsprechend der mit dem Bundesministerium der Finanzen getroffenen Vereinbarung seine Suche nach einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Unterbringung der Residenz des UNESCO-Vertreters intensiv fortzusetzen und dabei auch Mietobjekte einzubeziehen.

Bemerkung Nummer 5

Dienstwohnung des Generalkonsuls in Hongkong

1. Das ehemalige Dienstwohngebäude des Generalkonsuls in Hongkong, das sich auf einem 6 700 qm großen Hanggrundstück befand, war in den 70er Jahren mehrfach durch Erdrutsche beschädigt worden. Die Bundesbaudirektion empfahl, das Gebäude abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Nach Abschluß der Neubauplanung mußte diese Maßnahme 1983 wegen fehlender Haushaltsmittel verschoben werden. 1987 beabsichtigte das Auswärtige Amt, das Grundstück zu verkaufen bzw. zu tauschen; da kein geeignetes Ersatzobjekt gefunden werden konnte, wurde 1989 die Neubauabsicht wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich war der Generalkonsul in einem Mietgebäude untergebracht worden, das zunächst 360 000 DM jährlich kostete. 1996 schlug die Bundesbaudirektion vor, das Grundstück mit 14 zusätzlichen Dienstwohnungen zu bebauen, um es wirtschaftlicher nutzen zu können, jedoch sah das Auswärtige Amt hierfür keinen Bedarf. Nachdem in der Folge auch eine Investorenlösung erwogen, aber wieder verworfen worden war, gab das Auswärtige Amt schließlich 1996 das Grundstück in das allgemeine Grundvermögen des Bundes zurück; im März 1997 wurde es für 85 Mio. DM verkauft. Nachdem die Mietwohnung für den Generalkonsul zwischenzeitlich Kosten von 736 000 DM jährlich verursacht hatte, wurde für 480 000 DM pro Jahr eine Alternative gefunden.

   Der Bundesrechnungshof hatte über Jahre hinweg von einem Neubau abgeraten und wiederholt fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen angemahnt. Er kritisiert, daß das rund 16 Jahre dauernde Hin und Her Kosten für Personal- und Sachaufwand von 2 bis 3 Mio. DM verursacht habe. Er fordert eine Überarbeitung der Verfahrensregelungen für die Bedarfsdeckung mit Immobilien.

2. Die beteiligten Bundesministerien haben zugesagt, die entsprechenden Verfahrensregelungen zu verbessern.

3. Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, daß das Auswärtige Amt seine liegenschaftsbezogenen internen Verfahren verbessern und sich einen klaren Überblick über die Fixkosten seiner Auslandsliegenschaften sowie deren aktuelle Bewertung verschaffen sollte.

   Folgender Beschluß wurde gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er bittet das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, die Verfahrensregelungen für die Bedarfsdeckung mit Immobilien zu überarbeiten und darüber bis zum 31. Dezember 1998 in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zu berichten.

Bundesministerium des Innern

Bemerkung Nummer 6

Arbeitsplatzbeschreibungen bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des Bundes

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des Bundes durchschnittlich 70 Prozent aller Arbeitsplatzbeschreibungen (Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen) für Angestellte und Arbeiter mangelhaft sind bzw. ganz fehlen. Dies führt dazu, daß Mitarbeiter zum Teil um zwei oder mehr Vergütungs- oder Lohngruppen zu hoch eingestuft sind und dem Bund finanzieller Schaden in Millionenhöhe entsteht. Ferner wird dadurch gegen das im jeweiligen Haushaltsgesetz formulierte „Besserstellungsverbot" verstoßen, wonach der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen darf als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes.

2. Das Bundesministerium hat am 6. August 1997 – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen – alle Ressorts aufgefordert, den Zuwendungsempfängern klare Weisungen zur Einhaltung der tarif- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erteilen. Das Bundesministerium der Finanzen will sich bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs das tatsächliche Vorliegen der Arbeitsplatzbeschreibungen stets schriftlich bestätigen lassen.

3. Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, den Bundesrechnungshof um detaillierte Angaben zu den betroffenen Zuwendungsempfängern und den angemessenen Stellenbewertungen zu bitten.

   Er hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß alle Ressorts, die Zuwendungen zur institutionellen Förderung vergeben, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß tarifwidrig überhöhte Eingruppierungen und Einreihungen von Arbeitnehmern bei den institutionell geförderten Zuwendungsempfängern festgestellt, korrigiert und künftig vermieden werden.

   c) Er bittet den Bundesrechnungshof, die geprüften Zuwendungsempfänger, die das Besserstellungsverbot nicht beachtet haben, in einer Liste aufzuführen und bis zum 31. Dezember 1998 zu berichten, welche Maßnahmen diese ergriffen haben, um festgestellte tarifwidrig überhöhte Eingruppierungen und Einreihungen von Tarifkräften zu korrigieren und künftig zu vermeiden.

Bemerkung Nummer 7

Informationstechnik bei Zuwendungsempfängern

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern erhebliche Mängel bei der Planung und Koordinierung von IT-Vorhaben bestehen, Mittel zu großzügig veranschlagt werden sowie häufig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlen; des weiteren wird in vielen Fällen gegen Vergabe- und Sicherheitsvorschriften verstoßen. Der Bundesrechnungshof schildert mehrere Einzelfälle, wobei er insbesondere kritisiert, daß ein Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie die durch IT-Einsatz mögliche Einsparung von sechs Stellen nur im Rahmen der allgemeinen Personaleinsparquote umsetzen wolle, obwohl ein Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses existiere, daß solche Stellen unabhängig davon mit kw-Vermerken zu versehen seien.

2. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie auf, umgehend bei dem Zuwendungsempfänger auf die Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses vom 22. November 1995 hinzuwirken.

Bemerkung Nummer 8

Zuwendungen an die Stiftung Haus Oberschlesien

1. Die 1971 errichtete Stiftung „Haus Oberschlesien" wird seit 1990 auch institutionell durch das Bundesministerium gefördert; der Bund soll nach einer entsprechenden Vereinbarung 60 Prozent, das Land Nordrhein-Westfalen 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben tragen. Da Nordrhein-Westfalen seit 1994 aber nur noch einen Festbetrag in Höhe von 660 000 DM gewährt – was ca. 23 Prozent entspricht – hat das Bundesministerium, ohne ein gestiegenes Bundesinteresse nachgewiesen zu haben, die Restfinanzierung der 77 Prozent übernommen.

In einem Villenvorort von Ratingen errichtete die Stiftung gegenüber dem bereits dort bestehenden „Oberschlesischen Landesmuseum" einen Erweiterungsneubau, der vom Bundesministerium mit 7,9 Mio. DM – und vom Land Nordrhein-Westfalen mit nur 1,25 Mio. DM – bezuschußt wurde. Zwei Jahre nach Übergabe des Neubaus wird dieser immer noch nicht zweckentsprechend genutzt.

Die Stiftung hat Mitarbeiter übertariflich eingruppiert und verstößt damit gegen das Besserstellungsverbot.

Mit Bundesmitteln geförderten Forschungsprogrammen liegt zum Teil keine systematische wissenschaftliche Konzeption zugrunde, und es fehlt eine Abstimmung mit anderen Forschungseinrichtungen. Ein erheblicher Teil der Forschungsvorhaben wurde nicht erfolgreich abgeschlossen.

Das Bundesministerium gewährte der Stiftung 1991 und 1993 Zuwendungen in Höhe von 163 000 DM, mit denen der „Eichendorff-Verein" in Polen Grundstücke und ein Gebäude kaufte, um zu Ehren des Dichters Joseph von Eichendorff ein Kultur- und Begegnungszentrum zu errichten. Aufgrund stiftungsrechtlicher Probleme in Polen und außenpolitischer Bedenken des Auswärtigen Amts werden diese Liegenschaften nach mehr als sechs Jahren immer noch nicht genutzt.

Die Stiftung hat ferner für den Druck von Publikationen – ohne rechtliche Verpflichtung – erhebliche Vorauszahlungen an einen Verlag geleistet. Sie hat des weiteren zum Jahresende nicht verbrauchte Haushaltsmittel in Höhe von 25 000 DM bestimmungswidrig auf ein Postsparbuch eingezahlt und mehr als ein Jahr später von diesem Guthaben Briefmarken im Wert von 22 500 DM gekauft.

2. Das Bundesministerium und die Stiftung haben zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen, die die Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen sicherstellen sollen. Ferner wurde seitens der Stiftung ein Netzplan zur Straffung und Kontrolle der Vorbereitungen zur Eröffnung des „Oberschlesischen Landesmuseums" erarbeitet.

3. Der Ausschuß hat es begrüßt, daß der Bundesrechnungshof beabsichtigt, über die vorliegende Bemerkung hinaus, den gesamten Bereich der Zuwendungen an Vertriebenenverbände und der Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen.

   Er hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er bittet das Bundesministerium, über

   - das Ergebnis der Verhandlungen mit dem mitfinanzierenden Land über den künftigen Finanzierungsschlüssel,
   - die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz und Attraktivität des „Oberschlesischen Landesmuseums" und
   - das Ergebnis der Bemühungen über die Gründung einer Stiftung als Voraussetzung für die Errichtung der Eichendorff-Gedenkstätte in Polen

   bis zum 31. Mai 1998 zu berichten.

Bemerkung Nummer 9

Institut für Angewandte Geodäsie

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß das Institut – das zwischenzeitlich in „Bundesamt für Kartographie und Geodäsie" umbenannt wurde – auch Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit der Vermessungsverwaltungen der Länder fallen, den Inhalt und die Genauigkeit seiner Karten und Datenbanken ohne ausreichende Abstimmung mit den Bedarfsträgern selbst bestimmt und sich nicht auf Kernaufgaben beschränkt; ferner vergibt das Institut bisher – im Gegensatz zu den Ländern – kaum Leistungen an private Unternehmen, gibt seine Kartenwerke und Geodaten weit unter dem Selbstkostenpreis ab und verfügt nicht über eine Kosten- und Leistungsrechnung. Der Bundesrechnungshof hält die Aufteilung auf eine Hauptstelle in Frankfurt am Main und Außenstellen in Leipzig, Berlin und Potsdam für nicht erforderlich, sondern sieht bei einer Straffung und Zusammenlegung eine Reduzierung des Personals von derzeit 380 auf 230 Stellen als möglich an.

2. Das Bundesministerium teilt grundsätzlich die Reformüberlegungen des Bundesrechnungshofes.

   Der Ausschuß hat die Beratung dieser Bemerkung angesichts einer vom Bundesministerium erbetenen weiteren Stellungnahme des Bundesrechnungshofes und im Plenum eingebrachter diesbezüglicher Anträge auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bundesministerium der Finanzen

Bemerkung Nummer 10

Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Tätigkeit der Gruppe Währungsumstellung beim Bundesamt für Finanzen

1. Eine bereits im Juni 1990 beim Minister der Finanzen der DDR gebildete „Prüfbehörde Währungsumstellung" wurde – nach einer vorübergehenden Eingliederung in das Bundesministerium – zum Jahresbeginn 1993 als „Gruppe Währungsumstellung" dem Bundesamt für Finanzen zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es zu prüfen, ob Antragsteller rechtswidrige Handlungen bei der Umstellung ihrer Guthaben begangen haben; ferner hat sie zu Unrecht umgestellte Guthaben zurückzufordern.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß das Bundesministerium als Dienst- und Fachaufsichtsbehörde zwischen den verschiedenen Ebenen bestehende unterschiedliche Rechtsauffassungen nicht rechtzeitig im Erlaßwege entschieden hat und dadurch Einnahmeausfälle entstanden sind; strittig

war im wesentlichen, ob bei verschiedenen Vertragsgestaltungen zwischen westdeutschen Lieferanten und DDR-Abnehmern eine Umstellung im Verhältnis 1:3 oder 1:2 zu erfolgen gehabt hätte.

Ferner hat das Bundesamt für Finanzen bei der Rückforderung rechtswidrig umgestellter Beträge die gesetzliche Billigkeitsregelung zu Lasten des Bundes zu weit ausgelegt und z. B. einem Beteiligten, dem arglistiges Handeln vorzuwerfen war, einen Teil der Rückforderung erlassen. Das Bundesamt hat im übrigen von den zur Prüfung gemeldeten rund 350 000 Konten mit einem Gesamtvolumen von rund 215 Mrd. M-DDR bis Ende 1997 erst knappe 22 000, d.h. 6,3 Prozent mit einem Volumen von rund 113 Mrd. M-DDR überprüft. Dadurch konnten bisher rund 29 Mio. DM dem Erblastentilgungsfonds zufließen.

2. Das Bundesministerium hat die Ansicht vertreten, es habe zum frühestmöglichen Zeitpunkt regelnd eingegriffen und die Arbeit der „Gruppe Währungsumstellung" – die ihre Arbeit Ende 1998 beenden solle – sei sachgerecht und rechtmäßig.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Mai 1999 über den Stand der Erfüllung der Aufgaben der „Gruppe Währungsumstellung" zu berichten.

Bemerkung Nummer 11

Dienstpostenbewertung für Beamte der Bundesfinanzverwaltung

1. Mit der Besoldungsgruppe B 2 ist der Leiter einer großen und bedeutenden Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion als Abteilungsdirektor zu bewerten, „soweit er Vertreter des Finanzpräsidenten ist". Bei der Oberfinanzdirektion Berlin sind im Bereich der Bundesvermögensabteilung vier Abteilungsdirektoren als ständige Vertreter des Finanzpräsidenten ausgewiesen, wobei sich bei zweien die partielle Vertretung auf Angelegenheiten der eigenen Gruppe beschränkt.

   Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß das Bundesbesoldungsgesetz nicht die Möglichkeit eröffne, für einen Finanzpräsidenten beliebig viele Stellvertreter zu bestellen, um eine höhere Besoldung der Gruppenleiter zu rechtfertigen. Eine derartige Möglichkeit könne nur durch den Gesetzgeber und nicht durch das Bundesministerium im Wege der Auslegung eröffnet werden.

2. Das Bundesministerium hat darauf verwiesen, daß die im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit und der Verlagerung des Regierungssitzes nach Berlin enorm gewachsenen Aufgaben der Bundesvermögensverwaltung sogar die Einrichtung einer zweiten Oberfinanzdirektion in Berlin gerechtfertigt hätte. Um dem Bund Kosten zu ersparen habe man sich deshalb – nur übergangsweise – für die beanstandete Lösung entschieden.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die gesetzwidrige Verwendung von Beförderungsplanstellen in diesem Bereich bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen.

Bemerkung Nummer 12

Haushaltsrechtliche Auswirkungen bei dauernder Inanspruchnahme von Planstellen durch Angestellte

1. Für Beamte sind im Personalhaushalt Planstellen, für Angestellte Stellen auszubringen. Planstellen dürfen nur vorübergehend für Bedienstete im Angestelltenverhältnis in Anspruch genommen werden, andernfalls sind sie in Stellen umzuwandeln.

   Der Bundesrechnungshof hat bei zwölf Bundesbehörden geprüft, inwieweit Planstellen entgegen der Rechts- und Erlaßlage mit Angestellten besetzt sind, und herausgefunden, daß dies bei vorhandenen rund 13 000 Planstellen in rund 4 400 Fällen gegeben ist. Da auch die mit Angestellten besetzten Planstellen im Stellenkegel berücksichtigt werden, nach welchem sich die Beförderungsämter bestimmen, tatsächlich aber weniger Beamte in Konkurrenz um höherbewertete Planstellen stehen, erhöhen sich deren Beförderungschancen. Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes hat dies im Jahr 1996 zu nicht gerechtfertigten Personalmehrausgaben von rund 17 Mio. DM geführt. Hinzu kommt, daß Angestellte höhere Personalausgaben verursachen als Beamte, was zusätzlich zu Mehrausgaben von rund 53 Mio. DM im Jahr 1996 geführt hat.

2. Das Bundesministerium hat sich den Auffassungen des Bundesrechnungshofes angeschlossen und bereits durch Rundschreiben erneut auf die Rechtslage hingewiesen; ferner hat es die Ressorts gebeten, mit den Voranschlägen eine Übersicht über Zahl und Wertigkeit der Planstellen vorzulegen, die zum 1. Januar 1998 länger als zwei Jahre mit Angestellten besetzt waren, und gegebenenfalls zu begründen, weshalb diese Besetzung weiterhin erforderlich ist.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Ergänzung der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung zu prüfen und das Notwendige zu veranlassen,

      – Planstellen, die aus unabweisbaren, vom Bundesministerium anerkannten Gründen, ausnahmsweise dauerhaft durch Angestellte genutzt werden, bei der Berechnung der Obergrenzen der Beförderungsämter außer Betracht zu lassen sowie

- dauerhaft durch Angestellte genutzte Planstellen im Bundeshaushaltsplan in den Erläuterungen zur Planstellenübersicht nach Zahl und Wertigkeit darzustellen.

c) Der Ausschuß erwartet hierzu einen Bericht des Bundesministeriums zum 31. Dezember 1999.

Bemerkung Nummer 13

Personal- und Materialeinsatz der Zollverwaltung an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz

1. Die deutschen EU-Außengrenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz von insgesamt rund 1 700 km Länge werden u. a. durch den Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung gesichert. Es bestehen 32 Zollkommissariate, die allerdings unterschiedlich große Grenzstreifen – zwischen 18 km und 98 km – abzudecken haben.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Geschäftsstellen der Kommissariate – unabhängig von den im Streifendienst eingesetzten Mitarbeitern – personell gleich ausgestattet sind. Er hat dem Bundesministerium empfohlen, einheitlich große Zollkommissariate zu schaffen, die eine Grenzlänge von mindestens 45 km überwachen sollten. Ferner hat er dargestellt, daß der Personalbedarf in der Zollverwaltung nicht immer nach anerkannten Methoden ermittelt und auch keine Auslastungsprüfung durchgeführt wird. Er hat aufgezeigt, daß bei den neun überprüften Zollkommissariaten zu wenig Streifenpersonal vorhanden ist, mit der Folge, daß pro Tag nur eine Doppelstreife im Einsatz ist, die den gesamten Grenzabschnitt zu überwachen hat; in einem Fall wird nachts überhaupt keine Streife gelaufen. Schließlich hält der Bundesrechnungshof die Ausstattung der Dienststellen mit Allrad-Kfz für angezeigt, weil Schmugglerbanden unzugängliche Wald- und Feldwege benutzen, die mit den normal ausgestatteten Zoll-Kfz kaum zu befahren sind.

2. Das Bundesministerium hat darauf verwiesen, daß der Personalbestand des Streifendienstes nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit den Aufgaben des personell erheblich aufgestockten Bundesgrenzschutzes zu sehen sei.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      - die Zollkommissariate an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz bis Ende 1998 zu möglichst einheitlich großen Einheiten zusammenzulegen, um einen effektiven Einsatz des Personals zu gewährleisten,
      - die Sollstärken für den Streifendienst und die Durchsuchungstrupps des Grenzaufsichtsdienstes innerhalb eines Jahres nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu ermitteln und zu dokumentieren,
      - den Personalbestand des Streifendienstes nach Maßgabe des notwendigen Personalbedarfs und der jeweiligen Gefährdungskategorie alsbald zu erhöhen,
      - von den Oberfinanzdirektionen grundsätzliche Vorgaben für den Personaleinsatz erarbeiten zu lassen,
      - die Einsatzfahrzeuge des Grenzaufsichtsdienstes an den Grenzen zu Polen und Tschechien verstärkt mit Allradantrieb auszustatten und
      - durch verbesserte Kooperation zwischen Bundesgrenzschutz und Zoll Synergieeffekte zu steigern.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bemerkung Nummer 14

Finanzierung von Kassenkrediten für Marktordnungsausgaben der Europäischen Union

1. Zahlungen für Marktordnungsmaßnahmen der EU müssen zunächst von den Mitgliedstaaten vorfinanziert werden. Die hierfür zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nimmt zu diesem Zweck Kassenkredite auf, für welche im Jahr 1995 Zinskosten von rund 56 Mio. DM anfielen; für 1996 waren Zinskosten in Höhe von 62 Mio. DM und für 1997 in Höhe von 47 Mio. DM veranschlagt.

   Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß diese Zinsaufwendungen in voller Höhe durch den Bund getragen werden, obwohl eine Reihe von Maßnahmen, an deren Finanzierung die EU beteiligt ist, ausschließlich von den Bundesländern oder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden. Er hat das Bundesministerium aufgefordert, mit den Ländern eine Vereinbarung über deren Beteiligung an den Vorfinanzierungskosten abzuschließen.

2. Das Bundesministerium hat nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgetragen, es sehe für den Abschluß einer solchen Vereinbarung keine rechtliche Grundlage, weil der Gesetzgeber die Vorfinanzierung der Marktordnungsausgaben durch die Bundesanstalt in der vorliegenden Form geregelt und vorgesehen habe.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, mit den Ländern über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Finanzierung von Kassenkrediten für EU-Marktordnungsmaßnahmen zu verhandeln und bis zum 31. März 1999 zu berichten.

Bemerkung Nummer 15

Erhebungskosten für Absatzfondsbeiträge

1. Nach dem Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds-

gesetz) sind die entsprechenden Betriebe verpflichtet, an den Absatzfonds Beiträge zu zahlen, um diesem die Durchführung von Maßnahmen für den Absatz und die Verwertung ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen. Das jährliche Beitragsaufkommen des Fonds beträgt über 150 Mio. DM; zuständig für die Erhebung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Bundesanstalt erhält die für die Beitragsbemessung notwendigen Daten u. a. von den für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zuständigen Dienststellen der Landkreise (sog. Meldestellen), denen sie „drei Deutsche Pfennig für jedes nach dieser Vorschrift gemeldete beitragspflichtige Stück Vieh" zahlt. Aus Bundesmitteln wurde diesen Meldestellen 1996 rund 1,3 Mio. DM von der Bundesanstalt erstattet, für 1997 und 1998 waren gleichfalls je 1,3 Mio. DM veranschlagt.

Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß für die Zahlungen der Bundesanstalt an die Meldestellen eine gesetzliche Grundlage fehle, und hat empfohlen, diese Kosten vom Absatzfonds selbst tragen zu lassen.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, die an die Meldestellen zu zahlenden Beträge seinen notwendige Verwaltungsausgaben, die zu Lasten des Bundeshaushalts gehen müßten. Es existiere ferner keine Vorschrift, die es erlaube, die Zahlungen an die Meldestellen vom Beitragsaufkommen des Fonds abzuziehen; eine Änderung des Absatzfondsgesetzes lehnt das Bundesministerium aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, darauf hinzuwirken, daß der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Zahlungen an die Meldestellen vom Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft erstattet werden, und über das Veranlaßte bis zum 31. Januar 1999 zu berichten.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bemerkung Nummer 16

Hilfe zur Pflege in der Kriegsopferfürsorge

1. Die Stadt Mainz hat als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge mittels privater Pflegedienste Kriegsopfer zu Hause pflegen lassen, obwohl eine Heimunterbringung im Einzelfall um ein Vielfaches billiger gewesen wäre. Da der Bund 80 Prozent der Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge trägt, ist ihm ein Schaden entstanden. Der Bundesrechnungshof schildert den Fall einer 82jährigen Witwe, für deren häusliche Pflege der Pflegedienst monatlich bis zu 23 000 DM in Rechnung gestellt hat, während die Pflege in einem Heim höchstens 6 000 DM gekostet hätte; durch Eigenbeteiligung der Frau sowie Leistungen aus der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Pflegeversicherung wären von der Kommune und dem Bund nur noch rund 700 DM zu zahlen gewesen. Der Bundesrechnungshof hat betont, er verkenne nicht, daß erforderliche Hilfe vorrangig außerhalb von Pflegeeinrichtungen zu gewähren sei, beruft sich jedoch darauf, daß dies nicht in den Fällen gelte, in denen eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sei.

2. Die Kommune hat es zunächst abgelehnt, ihre Verfahrenspraxis zu ändern, sich allerdings inzwischen hierzu bereit erklärt.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Ausschuß alsbald zu berichten, auf welche Weise die Stadt Mainz die beanstandeten Fälle abgewickelt hat.

Bemerkung Nummer 17

Übergang zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche auf Rentenversicherungsträger

1. Wird ein Versicherter durch Verschulden eines Dritten bei einem Unfall verletzt, so gehen dessen Schadenersatzansprüche auf den Rentenversicherungsträger, der eine Leistung erbringt, über.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß verschiedene Rentenversicherungsträger bei der Berechnung und Einforderung der auf sie übergegangenen Schadenersatzansprüche unterschiedlich vorgehen. Dies betrifft die Bereiche des Beitragsregresses, der Schadensteilungsabkommen und der Kapitalisierung von Leistungen.

2. Das Bundesministerium hat vorgeschlagen, unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Beitragsberechnung durch eine Gesetzesänderung zu bereinigen; der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger will die Themen „Schadensteilungsabkommen" und „Kapitalisierung" beraten.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuß bis zum 1. Februar 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 18

Vergütung des Postrentendienstes für Rentenzahlungen

1. Die Rentenversicherungsträger lassen die laufenden Geldleistungen durch den Postrentendienst der Deutschen Post AG auszahlen. Dieser erhält für Inlandszahlungen 0,46 DM und für Auslandszahlungen 0,82 DM je Zahlfall, was 1995 zu einer Gesamtvergütung von rund 160 Mio. DM führte.

In der Postrentendienstverordnung ist vorgesehen, daß diese Vergütung auf der Grundlage des Gutachtens einer unabhängigen Prüfungseinrichtung zu überprüfen und gegebenenfalls zukünftig und/oder rückwirkend bis 1992 zu korrigieren ist. Dieses Gutachten sollte bis zum 31. Dezember 1995 erstellt sein, liegt jedoch noch immer nicht vor.

2. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat den Auftrag – nachdem das Bundesministerium und das ehemalige Bundesministerium für Post und Telekommunikation sich Anfang 1997 endlich über den Inhalt des Prüfungsauftrags geeinigt hatten – im August 1997 europaweit ausgeschrieben. Das Gutachten soll nun im 1. Halbjahr 1998 erstellt werden.

3. Das Bundesministerium hat bedauert, daß sich die Vergabe dieses Gutachtens so lange hingezogen habe. Grund hierfür sei gewesen, daß das nach der Gesetzeslage herzustellende Benehmen zwischen den beiden beteiligten Ressorts sehr lange gedauert habe.

4. Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, sich vor einer weiteren Beratung eine detaillierte Darstellung des seinerzeitigen Schriftverkehrs zwischen den beteiligten Ressorts vorlegen zu lassen, und folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Die Beratung wird vertagt.

   b) Zur Vorbereitung der weiteren Beratung wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebeten, in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. Mai 1998 dem Ausschuß eine detaillierte Auflistung des zum Zweck der Gutachtenerstellung zwischen den beteiligten Stellen geführten Schriftverkehrs vorzulegen.

Bemerkung Nummer 19

Auswirkungen des europäischen Rechts bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten

1. Einkommen, die ein Witwer bzw. eine Witwe erzielt, werden nach deutschem Recht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Für Renten, die nach EU-Recht festgestellt werden, wird die Anrechnung begrenzt, so daß selbst Bezieher hoher Einkommen stets die halbe innerstaatlich berechnete Hinterbliebenenrente erhalten, sofern ein weiterer Mitgliedstaat ebenfalls Anrechnungen vornimmt. Bei den zwischenstaatlich berechneten deutschen Renten wird sogar dann eine Begrenzung der Anrechnung vorgenommen, wenn andere Mitgliedstaaten die Rente nicht kürzen.

   Der Bundesrechnungshof hält zur Beseitigung dieses unbilligen Ergebnisses eine Änderung Europäischen Gemeinschaftsrechts für erforderlich.

2. Das Bundesministerium hat ausgeführt, es habe diese Problematik bereits an die zuständige Verwaltungskommission der EU herangetragen, in deren nächster Sitzung im April dieses Jahres erneut hierüber gesprochen werden solle. Es hoffe auf eine Übereinkunft zur Änderung der zugrundeliegenden Verordnung, jedoch sei dabei aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich.

3. Der Bundesrechnungshof hat angekündigt, dem Ausschuß im kommenden Jahr einen zusammenfassenden Bericht über den Einfluß von EU-Recht auf das nationale Rentenrecht vorzulegen.

4. Der Ausschuß hat beschlossen, die weitere Beratung dieser Bemerkung zurückzustellen, bis der vom Bundesrechnungshof angekündigte zusammenfassende Bericht über den Einfluß von EU-Recht auf das nationale Rentenrecht vorliegt, der vom Ausschuß zum Beginn der 14. Wahlperiode erwartet wird.

Bemerkung Nummer 20

Beitragsrückstände bei Selbständigen in den Landesversicherungsanstalten des Beitrittsgebietes

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Landesversicherungsanstalten im Beitrittsgebiet Pflichtbeiträge Selbständiger erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erhoben haben. Aufgrund verzögerter Einführung eines maschinellen Mahnverfahrens wurden ausstehende Beiträge nicht rechtzeitig gemahnt und beigetrieben; ferner wurden Säumniszuschläge zu spät erhoben. Dies hat in den Jahren 1992 bis 1996 zu Beitragsrückständen in Höhe von rund 150 Mio. DM geführt. Zwischenzeitlich sind Maßnahmen zur Mängelabstellung eingeleitet und die Beitragsrückstände auf rund 130 Mio. DM abgebaut worden.

   Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, daß die Forderungen auf Beiträge Selbständiger in den Jahresrechnungen der Landesversicherungsanstalten ausgewiesen werden.

2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, daß es in den neuen Bundesländern bei der Beitragserhebung für Selbständige in den Jahren nach 1992 zu Rückständen gekommen sei. Dies sei allerdings vor dem Hintergrund der ungeheueren Arbeitsbelastung der Versicherungsträger in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung zu sehen, und zum anderen sei aus allgemein-politischen Gründen der Neuberechnung der Renten für die dortigen Versicherten absolute Priorität eingeräumt worden. Hinzu komme, daß der Umfang der selbständigen Beitragspflichtigen nicht mit der Situation im Westen vergleichbar gewesen sei, weil in der früheren DDR jedermann pflichtversichert gewesen sei, und im Zuge der Rentenüberleitung viele Selbständige weiterhin versicherungspflichtig geblieben seien. Von einer Soll-Verbuchung der Beitragsforderungen hat das Bundesministerium abgeraten.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

b) Er erwartet, daß die Beitragsrückstände – auch unter Beseitigung noch vorhandener Verfahrensmängel – zügig abgebaut werden.

c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die Aufsichtsbehörden der Länder den Beschluß des Ausschusses gegenüber den Rentenversicherungsträgern unterstützen.

d) Vor einer endgültigen Beschlußfassung über die vorgeschlagene Änderung des Kontenrahmens bittet der Ausschuß das Bundesministerium, bis zum 1. Mai 1998 über die Entwicklung der Beitragsrückstände der Selbständigen in der gesamten gesetzlichen Rentenversicherung und über die Möglichkeiten eines Verfahrens zur transparenten Darstellung dieser Forderungen zu berichten.

Bemerkung Nummer 21

Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Errichtung von Wohnungen für Bedienstete

1. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen Mittel zu Errichtung von Bedienstetenwohnungen bereitstellen, wenn es ihnen ansonsten nicht mehr gelingt, wegen des Mangels an bezahlbarem Wohnraum Personal zu finden.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß mehrere Landesversicherungsanstalten Millionen-Beträge zum Bau von Wohnanlagen verausgabt haben, ohne daß ein zwingender Bedarf hierfür bestanden hat. Im Rahmen des Finanzausgleichs mußte auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hierzu Mittel aufwenden. Er kritisiert, daß das Bundesministerium bisher keine Verordnung erlassen hat, die die für Baumaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt oder die Zulässigkeit solcher Ausgaben zeitlich begrenzt hätte.

2. Das Bundesministerium bezweifelt, daß das angestrebte Ziel mittels einer Verordnung zu erreichen sei, weil eine solche den unterschiedlichen Bedingungen nicht allgemein Rechnung tragen könne; ferner sei davon auszugehen, daß eine entsprechende Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, dort keine Mehrheit fände.

   Das Bundesministerium der Finanzen vertritt hingegen die Auffassung, daß eine Regelung mittels einer Verordnung möglich sein könnte.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, eine einschränkende Verordnung auf der Grundlage von § 222 SGB VI über den Umfang der für den Bau von Bedienstetenwohnungen zur Verfügung stehenden Mittel zu erlassen und die Zulässigkeit entsprechender Ausgaben zeitlich zu begrenzen.

Bundesministerium für Verkehr

Bemerkung Nummer 22

Kosten- und Leistungsrechnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

1. Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes beschloß bereits Anfang der 80er Jahre, im gesamten Betriebs- und Unterhaltungsbereich eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen. Hierfür sind bisher mehr als 12 Mio. DM aufgewandt und eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, deren nicht freigestellte Mitglieder bisher zu 120 Sitzungen zusammengekommen sind. Der Probebetrieb des wichtigsten Untersystems „Betriebsabrechnung" – in den nur weniger als die Hälfte der Dienststellen einbezogen wurden – ist nach einer Laufzeit von zehn Jahren immer noch nicht abgeschlossen; Hard- und Software hierfür sind inzwischen veraltet, und in einzelnen Bereichen behilft man sich mit handelsüblichen Tabellenkalkulationsprogrammen.

   Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, daß kein straffes Projektmanagement eingerichtet worden sei, und angeregt, die vorhandenen Untersysteme nicht weiterzuentwickeln, sondern mit den Nutzern ein abgestimmtes Gesamtkonzept zu erarbeiten.

2. Das Bundesministerium hat Mängel in der Projektorganisation eingeräumt, verweist jedoch auf Teilergebnisse, die zu Einsparungen geführt hätten.

3. Der Ausschuß hat die Auffassung vertreten, daß die Umsetzung der grundsätzlich sachgerechten Absichten des Bundesministeriums nur gelingen könnten, wenn sich die Qualität der Projektbetreuung entscheidend änderte.

   Er hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium durch ein straffes, auch die Freistellung geeigneter Mitarbeiter einschließendes Projektmanagement sicherstellt, daß die Kosten- und Leistungsrechnung nunmehr zügig auf der Basis zeitgemäßer Software und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Nutzer entwickelt wird.

Bemerkung Nummer 23

Einsparungsmöglichkeiten beim Neubau von Bundesautobahnen

1. Der Bund plant und finanziert den Ausbau des Bundesverkehrswegenetzes; im Bundesverkehrswegeplan 1992 sind für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Zeitraum 1991 bis 2012 110 Mrd. DM vorgesehen, 10 Mrd. DM davon entfallen auf Autobahnvorhaben im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit. Es ist absehbar, daß diese Ansätze aufgrund von Kostensteigerungen keinesfalls ausreichen werden; allein für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit ist mit Mehraufwendungen von 4 Mrd. DM zu rechnen.

Der Bundesrechnungshof hat Autobahnprojekte mit insgesamt 580 km Länge auf mögliche Einsparungen untersucht und allein dort ein entsprechendes Potential von 1 Mrd. DM aufgezeigt. Diese Einsparungen seien erreichbar, wenn die in Richtlinien des Bundesministeriums vorgegebenen Straßenquerschnitte entsprechend der zu erwartenden Verkehrdichte variiert und auch bei geeigneten Autobahnteilstücken auf Standstreifen verzichtet würden.

2. Das Bundesministerium hat zugesagt, für rund 230 km Autobahn den Querschnitt zu verringern, was Einsparungen von rund 300 Mio. DM erbrächte. Der Verzicht auf Standstreifen wird aus Sicherheitsgründen abgelehnt.

3. Der Ausschuß hat sich den Bedenken des Bundesministeriums hinsichtlich eines Verzichts auf Standstreifen angeschlossen und folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, alle Möglichkeiten zu Kosteneinsparungen im Bundesfernstraßenbau zu nutzen und dem Ausschuß über die erreichten Ergebnisse bis zum 31. Mai 1998 zu berichten.

Bemerkung Nummer 24

Bau der vierten Elbtunnelröhre

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das Bundesministerium den Bau einer vierten Elbtunnelröhre genehmigt, den Ausbau des nördlich davon bestehenden oberirdischen Verkehrsengpasses jedoch aufgeschoben hat; damit werde der neue Tunnel zunächst weitgehend nutzlos sein. Hinzu komme, daß der Tunnel durch Einbau eines Standstreifens, von Fluchttunneln und breiten Fahrspuren zu aufwendig und zu teuer gebaut werden solle, wodurch vermeidbare Mehraufwendungen im dreistelligen Millionen-Bereich entstünden. Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß das Bundesministerium den Tunnelbau nur aufgrund vermeintlicher Sachzwänge – Bauverzögerung, neues Planfeststellungsverfahren, drohende Schadenersatzklagen, etc. – genehmigt habe.

2. Das Bundesministerium hält die Bauausführung des Tunnels aus Sicherheitsgründen für gerechtfertigt.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, künftig zusammenhängende Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen zeitlich besser aufeinander abzustimmen und Maßnahmen mit einem günstigen Nutzen-Kosten-Verhältnis vorzuziehen. Zudem sollte es große Maßnahmen bereits in der Planungsphase intensiver begleiten, um rechtzeitig auf Art und Umfang der Maßnahmen Einfluß nehmen zu können.

   c) Er fordert das Bundesministerium weiter auf, darauf hinzuwirken, daß die zuständige Straßenbauverwaltung die an den Elbtunnel anschließenden oberirdischen Strecken des „Vordringlichen Bedarfs" baldmöglichst ausbaut.

Bemerkung Nummer 25

Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen

1. Der Bundesrechnungshof hat wiederholt festgestellt, daß beim Bundesfernstraßenbau – den die Länder im Auftrag des Bundes durchführen – Mängel beim Planen, Vorbereiten, Durchführen, Abrechnen und bei der Bauüberwachung auftreten, was zu erheblichen Über- oder Doppelzahlungen zu Lasten des Bundeshaushalts führt. Allein aufgrund der Beanstandungen des Bundesrechnungshofes flossen 1995 rund 8 Mio. DM und 1996 rund 11 Mio. DM an Rückzahlungen dem Bund zu, aufgrund der Tätigkeit der Vorprüfungsstellen 1995 weitere 21 Mio. DM. Da bisher nur stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt wurden, dürfte die Höhe der tatsächlichen Über- bzw. Doppelzahlungen erheblich darüber liegen.

2. Das Bundesministerium hat gegen diese Feststellungen keine Einwände erhoben.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium für Verkehr auf die im Auftrag des Bundes handelnden Länder einwirkt, die Straßenbaumaßnahmen des Bundes sorgfältiger abzurechnen und verstärkt unberechtigte Zahlungen zurückzufordern.

   c) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 31. Mai 1998 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 26

Kreuzungsmaßnahmen zwischen Schienenwegen des Bundes und Straßen

1. Der Bundesrechnungshof hat stichprobenweise 37 Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Schienenwegen des Bundes und Straßen auf Abschnitten der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit geprüft. Bau und Änderung von Kreuzungen zwischen Schienenwegen und Straßen werden nach seiner Darstellung innerhalb von zehn Jahren mit einem Gesamtvolumen von rund 8 Mrd. DM durchgeführt, wovon rund 5 Mrd. DM auf den Bund und die Deutsche Bahn AG entfallen; der Bundesanteil beträgt 1997 rund 260 Mio. DM.

   Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen festgestellt, daß ein zweckmäßiges und wirtschaftliches Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Kreuzungsmaßnahmen fehlt und die Zuständigkeiten auf verschiedene Stellen beim Bund und den Ländern verteilt sind; je nach Art der Maßnahme und Höhe der Baukosten ist entweder das Bundes-

ministerium, das Eisenbahn-Bundesamt oder eine Landesbehörde zuständig. Ferner fehlen einheitliche und verbindliche Regelungen für die zu berücksichtigenden Belange Behinderter und in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen. Dadurch, daß nicht immer die wirtschaftlichste Lösung gewählt oder Kostenteilungen zu Lasten des Bundes erfolgt sind, kommt der Bundesrechnungshof zum Ergebnis, daß beim Bund bei den geprüften Kreuzungsmaßnahmen 35 Mio. DM einzusparen gewesen wären, wovon 18 Mio. DM noch zurückgefordert werden könnten. Dies hat der Bundesrechnungshof auf alle in Planung und Ausführung befindlichen Kreuzungsmaßnahmen hochgerechnet und kommt dabei zu einer Summe von 700 Mio. DM, die hätte eingespart werden können.

2. Das Bundesministerium hält das vom Bundesrechnungshof angeführte Finanz- sowie das Einsparvolumen für nicht nachvollziehbar und sieht die Zuständigkeit für die Berücksichtigung der Belange Behinderter und eingeschränkt mobiler Personen nicht bei sich. Es hat zugesagt, die Prüfungs- und Genehmigungverfahren im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zu prüfen und überzahlte Bundesmittel zurückzufordern.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er erwartet, daß ein zweckmäßiges und wirtschaftliches Prüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Kreuzungsmaßnahmen unter verstärkter Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes eingeführt wird. Ferner erwartet er, daß der Bund seine Mitwirkungspflichten bei der behindertengerechten Gestaltung der Zu- und Abgänge von Personenverkehrsanlagen erfüllt.
   c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, die Auszahlung von überhöhten Beträgen für Kreuzungsmaßnahmen zu vermeiden und zuviel in Anspruch genommene Bundesmittel zurückzufordern.

Bemerkung Nummer 27

Einsatz von Informationstechnik im Kraftfahrt-Bundesamt

1. Das Kraftfahrt-Bundesamt arbeitet bisher mit den längst veralteten Programmiersprachen „Assembler" und „Cobol", was extrem hohe Programmpflege erfordert. Die im Amt vorhandenen rund 175 Millionen Datensätze wurden in verschiedenen Dateien geführt, um nach unterschiedlichen Suchkriterien darauf Zugriff nehmen zu können. Erst 1995 beauftragte das Amt eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung einer Umstellung der Datenhaltung.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die 175 Millionen Datensätze bei Umstellung auf eine moderne Datenbank um rund 100 Millionen reduziert werden könnten und sich mehr als 60 Stellen, die zum Teil zur Fehlerberichtigung vorgehalten werden mußten, einsparen ließen; jährlich könnten dadurch 5 Mio. DM an Personalkosten vermieden werden.

2. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat entgegnet, die alten Programme hätten sich im Grundsatz bewährt; ferner sei der Personalaufwand für die Fehlerbereinigung bereits 1996 von 60 auf 30 reduziert worden.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, dafür zu sorgen, daß die Mängel aus der Mehrfach-Datenhaltung umgehend beseitigt werden.

Bundeseisenbahnvermögen

Bemerkung Nummer 28

Jahresabschluß 1995 des Bundeseisenbahnvermögens

1. Da das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) verpflichtet ist, eine Jahresrechnung aufzustellen, die aus Elementen der kameralistischen und der doppelten kaufmännischen Buchführung besteht, entstand für den Abschluß 1995 erheblicher und fehlerträchtiger manueller Anpassungsaufwand. Das Bundesministerium für Verkehr hat deshalb angekündigt, mit dem Bundesrechnungshof, dem Bundesministerium der Finanzen und dem BEV über Vereinfachungsmöglichkeiten sprechen zu wollen.

   Das BEV war zunächst nicht in der Lage, seinen gesamten Immobilienbesitz in seiner Anlagenbuchhaltung zu erfassen, da zum einen die Deutsche Bahn AG nicht bereit war, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zum anderen der Abschluß einer Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG und dem BEV über die Aufteilung der Liegenschaften noch ausstand. Zwischenzeitlich sind die Voraussetzungen für eine vollständige Erfassung gegeben.

2. Das Bundesministerium hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Detailfragen der wertmäßigen Erfassung des restlichen Anlagevermögens des BEV klären und bis zum Ende des 1. Quartals 1998 Ergebnisse vorlegen soll. Die Kreditverbindlichkeiten des BEV sind 1995 auf rund 80 Mrd. DM angestiegen. Nach Wegfall der Ermächtigung zur Kreditaufnahme seitens des BEV muß die Dekkungslücke ab 1996 durch entsprechend höhere Verwaltungskostenerstattung durch den Bund abgedeckt werden.

3. Der Ausschuß hat von der Bemerkung zustimmend Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 29

Beurlaubung von Beamten des Bundeseisenbahnvermögens zu anderen Arbeitgebern

1. Derzeit sind mehr als 3 000 Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) ohne Bezüge zu anderen Arbeitgebern beurlaubt, wo sie aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages arbeiten; zum Teil

handelt es sich um Tochtergesellschaften der Deutschen Bahn AG, zum Teil aber um Versicherungen, Banken, Gewerkschaften o. ä. Obwohl im Beamtenrecht Dauerbeurlaubungen nicht vorgesehen sind, besteht ein allseitiges Interesse, die Beamten bis zur Pensionierung zu beurlauben. Diese behalten ihren Pensionsanspruch, da sie einen Versorgungszuschlag an das BEV abführen.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß während der Beurlaubung Beförderungen erfolgen, die zu höheren Versorgungsansprüchen führen, und daß nicht zwischen den Arbeitgebern im Bahn-Bereich und davon völlig getrennten Unternehmen unterschieden wird. Er hält umgehend die Aufstellung neuer Regelungen für diese Beurlaubungen für erforderlich.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern neue Regelungen über die Beurlaubung von Beamten des Bundeseisenbahnvermögens zu treffen, wobei zwischen den Erfordernissen des Reformbereiches der Bundeseisenbahnen und den übrigen Beurlaubungen zu unterscheiden wäre.

   c) Er erwartet bis zum 31. Mai 1998 einen Bericht des Bundesministeriums über die bis dahin hierzu eingeleiteten Maßnahmen.

Bemerkung Nummer 30

Gewährung und Abgeltung von Fahrvergünstigungen nach der Bahnreform

1. Wie früher die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn gewährt auch die Deutsche Bahn AG ihren Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern sowie deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen Fahrvergünstigungen; zur Absicherung dieser Zahlungen sollte 1993 eine Rechtsverordnung erlassen werden, die jedoch aufgrund rechtlicher Bedenken des Bundesministeriums des Innern nie in Kraft trat. Die Deutsche Bahn AG stellt dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) für die nicht direkt bei ihr beschäftigten ehemaligen Eisenbahner, Ruhestandsbeamten und Rentner jährlich 170 Mio. DM in Rechnung, die sie taggleich wieder dem BEV erstattet.

   Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Gewährung der Fahrvergünstigungen – die einen geldwerten Vorteil darstellen – weder mit beamten- noch besoldungsrechtlichen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen sei.

2. Das Bundesministerium vertritt die Auffassung, daß die Weitergewährung der Fahrvergünstigungen durch die Deutsche Bahn AG nach Inkrafttreten der Bahnstrukturreform Anfang des Jahres 1994 dem zwischen allen politisch Beteiligten bestehenden Konsens entspreche, die Besitzstände des Eisenbahnpersonals durch die Bahnreform nicht zu berühren.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   2. Er fordert das Bundesministerium auf, die aufgezeigten Probleme umgehend einer Lösung zuzuführen.

Bundesministerium der Verteidigung

Bemerkung Nummer 31

Rückverlegung der Raketenschule der Luftwaffe aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Inland

1. Seit 1966 werden an der Raketenschule der Luftwaffe in Fort Bliss (El Paso) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im Rahmen von Lehrgängen waffensystembezogen taktisch und technisch aus- bzw. weitergebildet. Der Bundesrechnungshof hatte bereits 1988 empfohlen, die Schule aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus in das Inland zu verlegen, das Bundesministerium entschied jedoch 1989, aus bündnispolitischen Überlegungen die Schule in den USA zu belassen.

2. Das Bundesministerium erklärte sich aber bereit, Standortalternativen im Inland für die Zeit ab 1996 zu prüfen und führte 1994 Kostenvergleichsuntersuchungen durch. Danach wären die jährlichen Betriebskosten am Standort Ahlhorn mit 41 Mio. DM um rund 57 Mio. DM niedriger als in El Paso. Trotz erforderlicher Investitionen von 124 Mio. DM würde die Verlegung nach Ahlhorn bereits ab dem dritten Jahr zu Einsparungen führen, die sich innerhalb von zehn Jahren auf rund 450 Mio. DM belaufen würden. Das Bundesministerium hält jedoch ungeachtet dieses Einsparpotentials am Standort in den USA fest.

3. Der Ausschuß hat deutlich gemacht, daß vorliegend nicht nur Wirtschaftlichkeitsaspekte, sondern vor allem eine bündnispolitische Betrachtungsweise im Vordergrund stehe. Es sei durchaus denkbar, daß eine Rückverlegung der Schule aus Kostengründen in der Zukunft zu erfolgen habe, derzeit sei es jedoch nicht opportun, die im Aufbau befindliche gemeinsame europäische Sicherheits- und Außenpolitik durch eine solche Entscheidung negativ zu beeinflussen.

   Er hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

   b) Er bittet das Bundesministerium und den Bundesrechnungshof, die Frage der Rückverlegung der Raketenschule in das Inland – auch im Hinblick auf die beschlossene Neuaufstellung der deutsch/amerikanischen Luftabwehrbrigade – unter Einbeziehung der bündnispolitischen Gesichtspunkte und der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einer erneuten gemeinsamen Prüfung zu unterziehen und dem Aus-

schuß hierzu bis zum 31. Dezember 2000 zu berichten. Dabei steht dem Bundesministerium – insbesondere aufgrund des zu berücksichtigenden Kostenaspekts – kein unbegrenzter Handlungsrahmen zur Verfügung.

Bemerkung Nummer 32

Zusammenlegung von Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr

1. Die Gruppe Weiterentwicklung der bisher in Weingarten stationierten Internationalen Fernspähschule nimmt im wesentlichen die selben Aufgaben wahr wie das Ausbildungs- und Versuchszentrum des in Calw stationierten Kommandos Spezialkräfte (KSK). Ferner wurde im Zuge der Verlegung der Internationalen Fernspähschule nach Pfullendorf eine von bisher drei Kompanien aufgelöst, so daß die II. Inspektion, die die Ausbildung für diese Kompanien durchführt, nicht mehr auszulasten ist.

   Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die II. Inspektion und die Gruppe Weiterentwicklung der Fernspähschule in das Ausbildungs- und Versuchszentrum des KSK zu integrieren, weil dadurch allein an Personalkosten rund 1 Mio. DM einzusparen wäre.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, die II. Inspektion und die Gruppe Weiterentwicklung der Internationalen Fernspähschule in das Ausbildungs- und Versuchszentrum des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr zu integrieren.

Bemerkung Nummer 33

Zusammenlegung der Standortverwaltungen Regen und Bogen

1. Nach den eigenen Richtlinien des Bundesministeriums soll eine Standortverwaltung (StOV) für die Versorgung von 2 000 bis 3 000 Soldaten und Zivilbediensteten zuständig sein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Die StOV Regen ist mit einer Betreuungsstärke von nur 1 500 Personen die kleinste in der Bundesrepublik Deutschland.

   Der Bundesrechnungshof hat die Empfehlung ausgesprochen, die StOV Regen aufzulösen und in die StOV Bogen zu integrieren. Dadurch seien zunächst 33 Dienstposten und jährlich 2 Mio. DM einzusparen.

2. Das Bundesministerium will dieser Empfehlung nicht folgen, weil bei Schließung dieser StOV die Deckung des personellen und materiellen Bedarfs der Truppe nicht mehr gewährleistet, die Dienstaufsicht erschwert und der notwendige Kontakt zwischen Truppe und StOV gefährdet wäre.

3. Der Ausschuß hat deutlich gemacht, daß sich das Bundesministerium grundsätzlich an seinen eigenen Richtlinien messen lassen müsse; diese seien – falls dies für erforderlich gehalten werde – daraufhin zu überprüfen, ob sie noch den aktuellen Anforderungen entsprächen.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof seine Entscheidung erneut zu überprüfen, dabei insbesondere die zugrundeliegenden Richtlinien daraufhin zu untersuchen, ob diese noch den praktischen Verwaltungserfahrungen entsprechen, und unter eingehender Darlegung der Strukturfragen dem Ausschuß bis zum 31. Dezember 1999 erneut zu berichten.

Bemerkung Nummer 34

Personalbedarf für Bundeswehrfeuerwehren auf Flugplätzen der Bundeswehr

1. Das Bundesministerium unterhält auf Flugplätzen von Luftwaffe und Marine eine Pistenbereitschaft der Bundeswehrfeuerwehr von je drei FeuerlöschKfz und insgesamt zehn Feuerwehrleuten. Es hat eine Eingreifzeit von nicht mehr als einer Minute vorgeschrieben, weil nach Brand- und Löschversuchen der Jahre 1978 und 1986 nur innerhalb dieser kurzen Zeit realistische Rettungschancen für die Flugzeugbesatzungen bestehen.

   Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Eingreifzeit auf zwei Minuten zu erhöhen und bei der Pistenbereitschaft nur noch zwei FeuerlöschKfz mit zusammen sechs Feuerwehrleuten bereitzuhalten. Dadurch würden allein bei der Luftwaffe 100 Dienstposten und 13 Kfz entbehrlich, wodurch jährlich rund 100 Mio. DM einzusparen wären.

2. Obwohl die Dienststelle „General Flugsicherheit der Bundeswehr" festgestellt hat, daß bei bisher 4 Millionen Starts und Landungen kein einziger Zwischenfall eingetreten ist, der eine Personenrettung innerhalb von 60 Sekunden erfordert hätte, lehnt das Bundesministerium die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus brandschutztechnischen und fürsorgerischen Gründen für die Piloten ab und verweist darauf, daß ab dem Jahr 2000 mit der Einführung einer neuen Feuerlöschfahrzeug-Generation zu rechnen sei, die aufgrund verbesserter Technik nur noch die Präsenz zweier Feuerlöschfahrzeuge erforderlich mache.

3. Der Ausschuß stellt heraus, daß das Leben der Flugzeugbesatzungen im Vordergrund stehe, deshalb halte er es für erforderlich, daß das Bundesministerium ein diesbezügliches neues Konzept erarbeite und einvernehmlich mit dem Bundesrechnungshof abstimme.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

b) Er bittet das Bundesministerium, ein mit dem Bundesrechnungshof abgestimmtes neues Konzept zu erarbeiten und dem Ausschuß hierüber bis zum 31. Dezember 1999 zu berichten.

Bemerkung Nummer 35

Verwendung von Einweg-Putztüchern in der Bundeswehr

1. Die Bundeswehr verwendet seit Jahren für Reinigungs-, Pflege-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an technischem Gerät Einweg-Putztücher und gibt für die Beschaffung jährlich im Schnitt 4,2 Mio. DM sowie für die Entsorgung als Sondermüll 2,5 Mio. DM aus. Da inzwischen der Einsatz von Mehrweg-Putztüchern erfolgreich erprobt worden war, wies das Bundesministerium im Mai 1991 das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung an, diese umgehend in der Bundeswehr einzuführen. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof Ende 1996 war die Umstellung immer noch nicht erfolgt, sondern sollte Anfang 1998 beginnen. Der Bundesrechnungshof rechnet vor, daß durch die verzögerliche Einführung der kostengünstigeren Mehrweg-Putztücher ein Schaden in Höhe von rund 10 Mio. DM entstanden ist.

2. Das Bundesministerium entgegnet, daß Mehrweg-Putztücher nur in rund 60 Prozent der Fälle überhaupt einsetzbar seien. Eine Umsetzung der Weisung aus 1991 sei wegen zeitaufwendiger Erhebungen nicht so schnell möglich gewesen.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium Maßnahmen zur Einsparung von Haushaltsmitteln künftig schnellstmöglich umsetzt.

Bemerkung Nummer 36

Materialerhaltungsleistungen der Depotorganisation des Heeres

1. Das Heer verfügt im Rahmen seines logistischen Systems einerseits über Depots zur Lagerung, Instandhaltung und Bereitstellung von Material, andererseits über Systeminstandsetzungszentren.

   Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung von 15 verschiedenen Depots festgestellt, daß dort in größerem Umfang Instandsetzungsaufgaben wahrgenommen werden, die eigentlich durch die Instandsetzungszentren zu leisten wären; bei den Depots sind entsprechende Kapazitäten ohne entsprechende Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufgebaut worden, so daß die Depots teilweise zu den Instandssetzungszentren und zur Industrie in Konkurrenz treten. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, daß sich die Depots auf ihre originären Aufgaben beschränken und alle zusätzlich aufgebauten Materialerhaltungskapazitäten abbauen sollten.

2. Das Bundesministerium will zwar 100 000 Instandsetzungsstunden aus den Depots in die Instandsetzungszentren verlagern, jedoch einen Teil der Materialerhaltungsaufgaben bei den Depots festschreiben, weil diese dort kurzfristig, unabhängig von Vergabeverfahren und der Haushaltslage durchzuführen seien.

3. Der Ausschuß hat verdeutlicht, daß § 7 der Bundeshaushaltsordnung, wonach Aufgaben und Tätigkeiten soweit wie möglich auf die Industrie übertragen werden sollen, zu beachten sei.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, konzeptionell eine konsequente Bereinigung der Aufgabenstruktur der Heeresdepots vorzugeben und auf einen beschleunigten Abbau der zusätzlich in den Depots aufgebauten Instandsetzungskapazitäten hinzuwirken.

   c) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 31. März 1999 über das Veranlaßte zu berichten. Sofern die Depots weiterhin zusätzliche Instandsetzungsaufgaben ausführen sollen, bittet der Ausschuß um eingehende Begründung, weshalb diese Aufgaben nicht an die Industrie vergeben oder von den Systeminstandsetzungszentren übernommen werden können.

Bemerkung Nummer 37

Militärhistorisches Museum

1. Das Militärhistorische Museum in Dresden ist als „abgesetzte Teileinheit" des Militärgeschichtlichen Forschungsamts, Potsdam, – also einer militärischen Dienststelle – organisiert.

   Der Bundesrechnungshof hat bei einer Prüfung des Museums Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, Mängel im Beschaffungsverfahren, bei der Bestandsführung und bei der Sicherung der Museumsgegenstände festgestellt, die er zum Teil darauf zurückführt, daß dem Museum als Teileinheit einer militärischen Dienststelle wenig Handlungsspielraum bleibe. So sei das Museum nicht in der Lage, aus Eintrittsgeldern, Katalogen, Schriften, o. ä. Erträge zu erzielen oder Zuwendungen und (Sach-)Spenden Dritter einzuwerben. Er hat empfohlen zu prüfen, ob das Museum in die Rechtsform einer (nicht-)rechtsfähigen Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden könne.

2. Das Bundesministerium lehnt eine solche Überführung mit dem Hinweis darauf, daß sich das Museum noch bis zum Jahr 2005 im Aufbau befinde und zunächst seine „Lebensfähigkeit" herzustellen sei, ab. Ferner verweist es auf finanzielle, zeitliche und organisatorische Probleme, die bei der Überführung des Wehrgeschichtlichen Museums in Rastatt in eine GmbH aufgetreten seien.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium das Militärhistorische Museum in eine Rechtsform überführt, die eigenständigem Handeln mehr Raum gibt.

Bemerkung Nummer 38

Entbehrlichkeit von Liegenschaften

1. Das Bundesministerium hat im Zusammenhang mit der Truppenreduzierung seinen nachgeordneten Bereich angehalten, aus Kostengründen verstärkt auf eine Zentralisierung der Gebäudebelegung zu achten, um nicht mehr genutzte Liegenschaften in das Allgemeine Grundvermögen abgeben zu können.

   Der Bundesrechnungshof macht anhand von vier Liegenschaften in Köln, Mainz, Tauberbischofsheim und Heide/Albersdorf, die einen Gesamtwert in zweistelliger Millionenhöhe besitzen und die er für entbehrlich hält, deutlich, daß in der Praxis zu wenige Immobilien in das Allgemeine Grundvermögen zurückfließen.
2. Das Bundesministerium verweist in den genannten Fällen darauf, daß entweder weiterhin der entsprechende Raumbedarf bestehe oder Ersatzbauten errichtet werden müßten.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium seine Vorgaben auch in der Praxis durchsetzt.

Bemerkung Nummer 39

Baumaßnahmen für die Offizierschule des Heeres in Dresden

1. Das Bundesministerium läßt für die Unterbringung der Offizierschule des Heeres in Dresden auf dem Gelände der Albertstadt-Kaserne Gebäude sanieren bzw. errichten; hierfür waren ursprünglich rund 300 Mio. DM veranschlagt.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei den Planungen ein hoher gestalterischer und damit kostenintensiver Aufwand betrieben wurde. Er hat eine Vielzahl von Einsparvorschlägen unterbreitet, denen das Bundesministerium aber nur zum Teil gefolgt ist. So wurde u. a. auf eine besonders aufwendige Ausstattung der Naßzellen, auf Designerleuchten und auf einen entbehrlichen Übergang zwischen zwei Gebäudeteilen im Wert von zusammen rund 4,7 Mio. DM verzichtet; weitere Vorschläge des Bundesrechnungshofes in Höhe von rund 6,4 Mio. DM setzte das Bundesministerium unter Hinweis auf den Baufortschritt oder auf gestalterische Aspekte nicht um. Es verweist darauf, daß nunmehr insgesamt nur noch von Kosten in Höhe von rund 274 Mio. DM auszugehen sei.
2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium mit Nachdruck auf, künftig bei seinen Baumaßnahmen bereits bei der Planung wesentlich stärker auf wirtschaftliche Lösungen zu achten und Planungen sorgfältiger auf Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

Bemerkung Nummer 40

Baumaßnahmen für die Marinetechnikschule in Parow

1. Zur Errichtung der neuen Marinetechnikschule in Parow sollen bis zum Jahr 2005 Baumaßnahmen in Höhe von insgesamt rund 500 Mio. DM durchgeführt werden. Der Bundesrechnungshof hat davon Maßnahmen mit einem Volumen von rund 164 Mio. DM, die sich überwiegend noch im Planungsstadium befanden, überprüft. Auch hier hat er festgestellt, daß mehrere Gebäude zu aufwendig und damit unwirtschaftlich geplant wurden und das Bundesministerium dies im Rahmen der Genehmigung der Haushaltsunterlagen Bau nicht beanstandet hat. Durch Hinweise des Bundesrechnungshofes konnten 10,6 Mio. DM eingespart werden. Bei bereits bestehenden Gebäuden hätten nach Ansicht des Bundesrechnungshofes 2,8 Mio. DM eingespart werden können.
2. Das Bundesministerium weist den Vorwurf der nicht ausreichenden Prüfung der Haushaltsunterlagen Bau auf Wirtschaftlichkeit unter Hinweis auf die hierfür zuständige Oberfinanzdirektion und auf die Rückführung der Bundesministerien auf Kernaufgaben zurück.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, künftig dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in allen Phasen der Planung von Baumaßnahmen stärker Rechnung zu tragen und darauf zu achten, daß die Haushaltsunterlagen sorgfältiger auf Einsparungsmöglichkeiten geprüft werden.

Bemerkung Nummer 41

Baumaßnahmen für die Truppenunterkunft in Sanitz

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß bei der Sanierung zweier Gebäude für die Truppenunterkunft in Sanitz ein gläserner Verbindungsgang für diese Gebäude errichtet worden ist, dessen Kosten sich auf rund 0,4 Mio. DM beliefen; er hält diesen Verbindungsgang für überflüssig, insbesondere auch, weil das Obergeschoß eines der Gebäude nur über eine Außentreppe erreichbar ist.

2. Das Bundesministerium hat eingewandt, der Verbindungsgang habe neben der betrieblichen auch eine gestalterische Funktion, weil er gleichzeitig Eingangsbereich sei. Funktionalität und Gestaltung seien unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen in die Planung eingeflossen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, künftig besser auf die Wirtschaftlichkeit seiner Bauplanungen zu achten und dabei vor allem bei Verbindungsbauten zwischen Gebäuden strengere Maßstäbe anzulegen als bisher.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bemerkung Nummer 42

Kostenordnung für Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes

1. Das Bundesamt für Naturschutz ist Genehmigungsbehörde für die Ein- und Ausfuhr von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen. Es erteilt die entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen. Obgleich nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Kosten für solche Amtshandlungen in Rechnung zu stellen sind, hat das Bundesministerium die dafür gesetzlich vorgeschriebene Kostenordnung erst mit einer Verzögerung von mehr als einem Jahrzehnt mit Wirkung ab dem 1. April 1998 erlassen; dem Bund sind dadurch Einnahmen von mehreren Millionen DM entgangen.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bemerkung Nummer 43

Zuwendungen an einen im Bereich der Wohlfahrtspflege tätigen Verein

1. Das Bundesministerium fördert den im Bereich der Wohlfahrtspflege tätigen „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V." (DV) institutionell durch Zuwendungen als sog. Fehlbedarfsfinanzierungen in Höhe von zuletzt rund 9 Mio. DM jährlich; hinzu kommen projektbezogene Zuwendungen. Die vom DV regelmäßig verspätet und unvollständig vorgelegten Verwendungsnachweise hat das Bundesministerium jahrelang nicht geprüft, Verstöße gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen wurden nicht beanstandet.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß z. B. die in den Jahresrechnungen des DV ausgewiesenen Beträge erheblich von den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben abwichen. Häufig wurden Gefälligkeitsrechnungen von Lieferanten über insgesamt mehrere hunderttausend DM zwar zu Lasten des abgelaufenen Haushaltsjahres verbucht, die Lieferungen und Zahlungen erfolgten jedoch erst bis zu einem Jahr später. Mittelanforderungen des DV wurden nicht die tatsächlichen Guthabenstände auf dem Bankkonto, sondern Schätzbeträge zugrunde gelegt; die Guthaben lagen zeitweise um mehrere Millionen DM über den angegebenen Beträgen. Ferner zeigte der DV nicht verbrauchte Mittel aus der Projektförderung Altenhilfe von 191 000 DM in 1993 und von 124 000 DM in 1994 nicht an und zahlte diese erst Monate später zurück; die Zinseinnahmen wurden durch Umbuchungen verschleiert. Mitarbeitern des DV wurden monatlich ohne Nachweis bis zu 60 Überstunden zusätzlich vergütet, 16 Beschäftigte der Abteilung Fort- und Weiterbildung erhielten innerhalb von zwei Jahren insgesamt 75 000 DM an zusätzlichen Honoraren für ihre Dozententätigkeit. Einem Mitarbeiter wurde dadurch ein finanzieller Vorteil gewährt, daß die Miete für die von ihm bewohnte Dienstwohnung seit über zehn Jahren nicht erhöht worden war; hinzu kam, daß diesem Mitarbeiter noch die Anschaffung und der Unterhalt eines „Diensthundes" bezahlt wurde. Schließlich stellte der DV einem Förderverein seine Geschäftsräume zur Verfügung und ließ dessen Verwaltungstätigkeiten unentgeltlich durch Personal des DV erledigen; hinsichtlich Vorsitz und Geschäftsführung bestand zwischen beiden Vereinen Personenidentität. Der DV stellte diesem Förderverein mindestens 910 000 DM als zinslose Darlehen für den Erwerb und Umbau eines Gästehauses zur Verfügung.

2. Das Bundesministerium hat zwischenzeitlich eine zügige Prüfung der Verwendungsnachweise zugesagt, deutliche Kürzungen bei den Beschaffungstiteln vorgenommen, die Einnahmeansätze beim Deutschen Verein angehoben und Zuwendungen einschließlich Zinsen in Höhe von rund 530 000 DM verrechnet. Die Verstöße gegen das Besserstellungsverbot seien bereinigt und die Projektförderung zum Jahresende 1996 eingestellt worden.

3. Der Ausschuß hat die gegenüber dem DV erhobenen Vorwürfe als besonders schwerwiegend angesehen und die mangelhafte Aufsicht des Bundesministeriums bemängelt. Als bemerkenswert wurde die Tatsache zur Kenntnis genommen, daß ein nebenamtlich tätiger Rechnungsprüfer eines Revisionsamtes über mehr als 20 Jahre hinweg keinerlei Beanstandungen hinsichtlich der Wirtschaftsführung des Vereins erhoben hat. Der Ausschuß hat klar gemacht, daß die Verantwortlichkeiten im Bundesministerium sowie im engeren Vorstand und der Geschäftsführung des DV weiter aufzuklären und Prüfungen durchzuführen seien, ob strafrechtlich relevante Tatbestände vorlägen sowie die Möglichkeit bestehe, gegenüber Verantwortlichen des DV Kündigungen auszusprechen. Die generelle Förderungswürdigkeit des Vereins hat er nicht in Frage gestellt.

Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die für die Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften des Haushaltsrechts strikt einhält und insbesondere die Verwendung der Zuwendungen in dem notwendigen Maße überprüft, damit dem Bundeshaushalt keine finanziellen Nachteile entstehen.

c) Das Bundesministerium hat unverzüglich sicherzustellen, daß eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim DV gewährleistet ist.

d) Der Ausschuß fordert das Bundesministerium auf, im Stellenplan des DV für das Haushaltsjahr 1999 über die allgemeine Einsparungsauflage hinaus eine Stelle in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 15 einzusparen.

e) Er erwartet bis zum 31. Mai 1998 einen Bericht des Bundesministeriums über

- Verantwortlichkeiten, einschließlich gezogener personeller Konsequenzen, im Bundesministerium sowie im engeren Vorstand und der Geschäftsführung des DV in den in Rede stehenden Zeiträumen,
- das Vorliegen strafrechtlich relevanter Tatbestände und die sich gegebenenfalls hieraus ergebende Notwendigkeit der Einschaltung der Staatsanwaltschaft,
- die Möglichkeit, gegenüber Verantwortlichen des DV Kündigungen auszusprechen.

Bemerkung Nummer 44

Anerkennung von und Einkommensneuberechnung bei Härtefällen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

1. Das Bundeserziehungsgeld wird einkommensabhängig für höchstens zwei Jahre gewährt, wobei das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes und des folgenden Kalenderjahres maßgeblich ist. Eine nachträgliche Veränderung des Erziehungsgeldanspruchs kommt nur in Betracht, wenn aufgrund eines Härtefalles das Einkommen geringer als zum Zeitpunkt der Bewilligung ausfällt.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Länder aufgrund fehlender Vorgaben des Bundesministeriums praktisch jede Einkommensminderung – auch die selbstverschuldete oder bewußt herbeigeführte – als Härtefall ansehen. Ferner gehen diese bei der Neuberechnung des Einkommens aufgrund eines Härtefalls nicht vom Kalenderjahr, sondern vom Lebensjahr des Kindes aus. Nach überschlägiger Berechnung des Bundesrechnungshofes belaufen sich die nicht durch das Bundeserziehungsgeldgesetz gedeckten Mehrausgaben auf jährlich rund 2,5 Mio. DM.

2. Das Bundesministerium hält die Praxis der Feststellung von Härtefällen und der Neuberechnung der Einkünfte für rechtmäßig und bezweifelt, daß es zu ungerechtfertigten Mehrausgaben gekommen sei. Es hat inzwischen aber den Ländern Kriterien zur Feststellung eines Härtefalles an die Hand gegeben und zugesagt, noch im laufenden Jahr eine Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes einleiten zu wollen, wonach bei der Neuberechnung des Einkommens auf das Lebensjahr des Kindes abzustellen ist.

3. Der Ausschluß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er begrüßt die nunmehr vom Bundesministerium den Ländern vorgegebenen Kriterien zur Beurteilung eines Härtefalles nach § 6 Abs. 7 Bundeserziehungsgeldgesetz und geht davon aus, daß es auf eine gesetzeskonforme Verwaltungspraxis achtet. Darüber hinaus erwartet er, daß das Bundesministerium in seinen Richtlinien das im Gesetz vorgegebene Kalenderjahr der Einkommensberechnung spätestens im Jahre 1999 zugrunde legt, falls der Gesetzgeber eine Vorlage der Bundesregierung zu einer Änderung des § 6 Abs. 7 Bundeserziehungsgeldgesetz nicht beschließt.

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Bemerkung Nummer 45

Preisabsprachen bei der Vergabe von Baumaßnahmen

1. Der Bundesrechnungshof hatte Hinweise dafür gefunden, daß eine Bewerbergruppe bei neun Ausschreibungen von Bauleistungen Preisabsprachen getroffen hat, wodurch dem Bund ein Nachteil von über 1 Mio. DM entstanden ist. In allen Fällen wurden die Leistungen beschränkt ausgeschrieben, was in den neuen Bundesländern zulässig war. Einer der Bieter besaß eine Kopie der Bewerberlisten, was zusätzlich den Verdacht begründet, daß die Preisabsprachen aus dem Bauamt heraus unterstützt wurden.

2. Die zuständige Oberfinanzdirektion hat verfügt, daß an fünf der beteiligten Unternehmen bis zur Klärung von Schadensersatzansprüchen keine Zahlungen mehr geleistet werden dürfen, diese im Rahmen beschränkter Ausschreibungen nicht mehr zur Angebotsabgabe aufzufordern und bei öffentlichen Ausschreibungen aufgrund von Zweifeln an ihrer Eignung nicht zu beauftragen sind.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, ihm über die ergriffenen Maßnahmen zur Erschwerung von Preisabsprachen bis zum 1. Juni 1998 zu berichten.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Bemerkung Nummer 46

Geldversorgung von Zuwendungsempfängern

1. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium ab dem Jahr 1994 mehrfach auf hohe Geldbestände von Zuwendungsempfängern hingewiesen, für die der Bund die Zinslasten zu tragen hat. Ursache dieser Bestände ist das praktizierte Verfahren der Geldversorgung, bei dem die Empfänger die Mittel insoweit abrufen dürfen, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Geldversorgung auf das sog. Abrufverfahren umzustellen, bei dem die Gelder nicht im voraus aufgrund von Schätzungen, sondern erst im Zeitpunkt des konkreten Bedarfs zur Verfügung gestellt werden. Schon wenn der Geldbestand aller Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums auf den Mittelbedarf für eine Woche reduziert würde, wäre dem Bund z.B. im Jahre 1996 bei Zuwendungen von insgesamt 8,5 Mrd. DM immer noch ein Zinsaufwand von etwa 10 Mio. DM entstanden.

2. Das Bundesministerium hat auf Schwierigkeiten bei der automatisierten Übernahme der Informationen über den Mittelabfluß in sein Mittelbewirtschaftungssystem hingewiesen, jedoch angekündigt, ab Januar 1998 testweise für drei große institutionell geförderte Zuwendungsempfänger das Abrufverfahren zu erproben und gegebenenfalls ab 1999 für alle geeigneten Förderungen zu praktizieren.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die Geldversorgung seiner institutionell geförderten Zuwendungsempfänger unverzüglich auf das sog. Abrufverfahren umstellt, zumindest die Empfänger größerer Zuwendungen zur Projektförderung ebenfalls in dieses Verfahren einbezieht und dem Ausschuß bis zum 31. Mai 1998 über den Sachstand berichtet.

Bemerkung Nummer 47

Begabtenförderung in der beruflichen Bildung

1. Begabte Jugendliche mit Berufsabschluß können seit 1991 auf Antrag bei ihren jeweiligen Kammern Zuschüsse (Stipendien) zu den Kosten berufsbegleitender Weiterbildungsmaßnahmen in Höhe von jährlich bis zu 3 000 DM erhalten; die Mittel stellt das Bundesministerium den Kammern als Zuwendungsempfängern zur Verfügung. Im Vollzug des Programms – das bis 1995 als Erprobungsphase lief – zahlten die Zuwendungsempfänger jeweils im Jahr nach dem Haushaltsjahr hohe Beträge zurück, die zwischen 68 Prozent (5,7 Mio. DM) im Jahr 1991 und 6 Prozent (1,5 Mio. DM) im Jahr 1996 der abgeflossenen Mittel betrugen. Grund hierfür war, daß die Stipendiaten nicht den vollen Förderbetrag, sondern im Durchschnitt nur 2 000 DM in Anspruch nahmen. Um die Rückflüsse zu verringern, nahm das Bundesministerium zusätzliche Bildungsmaßnahmen auf und ließ eine höhere Zahl an Stipendiaten – nicht mehr nur 0,5 Prozent, sondern 0,8 Prozent eines Ausbildungsjahrganges – zu. Im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung bestätigte das Bundesministerium regelmäßig die zweckentsprechende Mittelverwendung und das Erreichen des Zuwendungszwecks, obwohl es in der Praxis keine Kontrollen durchführte; so nahm es z. B. in Kauf, daß während der Hauptsaison Sprachreisen in Erholungsgebiete wie Florida, Kalifornien oder Malta durchgeführt wurden.

   Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, daß die Finanzplanung für das Programm nicht bedarfsgerecht vorgenommen wurde, und empfohlen, den Haushaltsansatz auf den tatsächlich begründeten Bedarf zu reduzieren. Ferner hat er empfohlen, die Programme mit mehr Inhalt zu versehen und den Begriff des Begabten näher zu definieren sowie flexible Förderhöchstgrenzen für verschiedene Maßnahmen vorzusehen.

2. Das Bundesministerium hat eingewandt, der hohe Rückfluß an Fördermitteln zu Beginn der Erprobungsphase sei auf übliche Einführungsschwierigkeiten zurückzuführen, eine Reduzierung des Haushaltsansatzes entspräche nicht dem Sinn einer anspruchsvollen Begabtenförderung und sei politisch nicht gewollt. Im übrigen sei die Förderfähigkeit inzwischen aufgrund entsprechender Durchführungshinweise erheblich eingeengt worden und fänden Kontrollprüfungen vor Ort statt.

3. Der Ausschuß hat deutlich gemacht, daß er das politische Ziel, Begabtenförderung auch im beruflichen Bereich zu praktizieren, für sinnvoll halte und über die Mittelveranschlagung im Rahmen der Haushaltsberatungen zu sprechen sein werde.

   Der Ausschuß hat die Bemerkung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 48

Förderung von Modellversuchen und Programmen im Bereich des Bildungswesens

1. Das Bundesministerium fördert gemeinsam mit den Ländern Modellversuche im Bereich des Bildungswesens auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes; hierfür stellt es jährlich rund 15 Mio. DM zur Verfügung. Nach der entsprechenden Rahmenvereinbarung können bei der Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung Modellversuche sowohl vom Bund als auch von den Ländern eingebracht werden; bisher haben aber nur die Länder davon Gebrauch gemacht. Bei den von der o. a. Kommission geprüften und vorgeschlagenen Modellversuchen hat das Bundesministerium weder die Notwendigkeit der Förderung durch den Bund noch das Vorliegen

eines erheblichen Bundesinteresses geprüft, sondern regelmäßig die Hälfte der zuwendungsfähigen Ausgaben übernommen; die Prüfung der Verwendungsnachweise überließ es den begünstigten Ländern. So förderte es z. B. auch den Modellversuch „Erwerb friesischer Sprachkompetenz innerhalb und außerhalb der Schule", bei dem nach Auffassung des Bundesrechnungshofes keinerlei Bundesinteresse erkennbar ist.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, daß solche Modellversuche in der Vergangenheit sehr wohl zur Weiterentwicklung des Bildungswesens und zu pädagogischen Reformen beigetragen hätten. Im übrigen solle die Modellförderung ab dem 1. Januar 1998 auf eine Programmförderung umgestellt werden, wodurch der Einfluß des Bundes steigen und das Bundesinteresse deutlicher werden solle.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium künftig nur noch solche Modellversuche fördert, deren Ergebnisse es im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten wirklich nutzen kann und seine finanzielle Beteiligung dabei an der Interessenlage von Bund und Ländern orientiert.

Allgemeine Finanzverwaltung

Bemerkung Nummer 49

Steuerliche Behandlung der Bezüge von Arbeitnehmern öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß eine bundesweit tätige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft Leistungen an ihre Geistlichen beim Lohnsteuerabzug unzutreffend behandelt, wodurch Steuerausfälle beim Bund, den Ländern und Gemeinden in zweistelliger Millionenhöhe entstehen. Die Geistlichen sind verpflichtet, Beiträge für soziale und versorgungsbezogene Zwecke zu leisten, die in der Regel bis zu 6 Prozent des Gehaltes ausmachen. Steht der Geistliche in einem Arbeitsverhältnis zu dieser Gliedkirche, führt der Arbeitgeber diese Beiträge direkt ab, ist der Geistliche bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt, führt er diese selbst ab. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben es zugelassen, daß die kirchlichen Arbeitgeber bei der ersten Fallgestaltung die Beiträge vom Bruttogehalt der Geistlichen abziehen und die Lohnsteuer nur vom Nettogehalt bemessen; sofern der Geistliche die Beiträge selbst abführt, durfte er diese als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß das ungeschmälerte Bruttogehalt des Geistlichen Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer sein muß.

   Zahlreiche Geistliche beschäftigen Pfarrhaushälterinnen. Kirchliche Arbeitgeber zahlen ihren Geistlichen in der Regel Zuschüsse zu deren Entlohnung und Versorgung. Die Finanzbehörden haben bisher diese zusätzlichen Leistungen der Arbeitgeber nicht dem Gehalt der Geistlichen zugerechnet und somit nicht der Lohnsteuer unterworfen; erst seit dem 1. Januar 1998 erfolgt eine Versteuerung.

2. Der Ausschuß hat die Auffassung vertreten, daß hinsichtlich der keiner Disposition der Geistlichen unterliegenden Beiträge keine Sonderregelung für die Religionsgemeinschaft bestehen dürfe, vielmehr das Bundesministerium mit dieser im Rahmen eines Gesprächs Lösungsmöglichkeiten suchen solle.

   Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, mit der betroffenen Religionsgemeinschaft ein Gespräch über eine zutreffende Besteuerung der Gehälter der Geistlichen zu führen und über das Ergebnis bis zum 1. Dezember 1998 zu berichten.

Bemerkung Nummer 50

Amtshandlungen der Steuerverwaltungen zum Jahresende

1. Die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder schreiben vor, daß Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Dennoch haben in der Vergangenheit viele Länder davon abgesehen, in der Weihnachtszeit belastende Steuerverwaltungsakte herauszugeben oder Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen; dadurch entstehen beim Bund nicht unerhebliche Zinsnachteile. Obwohl immer mehr Länder inzwischen von dieser Praxis absehen, ist es noch nicht gelungen, eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, da einige Länder die Auffassung vertreten, dies unterliege ihrer Organisationshoheit. Dadurch läßt sich der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bisher nicht durchsetzen.

2. Das Bundesministerium teilt diesbezüglich die Ansicht des Bundesrechnungshofes.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Dezember 1998 über seine Bemühungen und deren Ergebnis zu berichten.

Bemerkung Nummer 51

Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen in den alten Bundesländern

1. Ein Erlaß oder eine Stundung von Steuern setzt voraus, daß diese nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Das Bundesministerium hat sich gegenüber den Länderfinanzbehörden bei bedeutenden Bil-

ligkeitsentscheidungen – z. B. bei Stundungen von mehr als 1 Mio. DM für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, Erlassen von mehr als 400 000 DM etc. – seine Zustimmung vorbehalten.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Länderfinanzbehörden in einer Vielzahl von Fällen die Zustimmung des Bundesministeriums nicht einholen. Ferner teilt er mit, daß die Bearbeitungspraxis innerhalb des Bundesministeriums aufgrund organisatorischer Mängel zum Teil sehr unzureichend ist.

2. Das Bundesministerium hat dargestellt, daß die internen Mängel durch Zusammenfassung aller Billigkeitsfragen in einem Referat inzwischen abgestellt und mit den Ländern Gespräche aufgenommen worden seien, um die Zustimmungsvorbehalte des Bundesministeriums besser zu wahren.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 52

Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften in der Schiffahrt

1. Im Jahre 1965 wurden Steuervergünstigungen in Form von Sonderabschreibungen für Schiffe eingeführt, um für die Flottenmodernisierung benötigtes Eigenkapital zu mobilisieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schiffahrt unter deutscher Flagge sicherzustellen. Diese Sonderabschreibungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 1997 zum 31. Dezember 1998 abgeschafft, wodurch man sich Steuermehreinnahmen von 75 Mio. DM erhoffte. Da als letztmöglicher Stichtag für einen Schiffbauvertrag der 25. April 1996 festgelegt wurde, sollen nach Presseberichten davor noch 500 Neubestellungen erfolgt sein. Die Steuervergünstigungen werden nur dann zu Recht gewährt, wenn die Verlustzuweisungsgesellschaft grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht hat.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Finanzverwaltungen die Gewinnprognosen der Verlustzuweisungsgesellschaften nicht ausreichend geprüft haben und somit erhebliche Steuerausfälle durch ungerechtfertigte Gewährungen der Steuervergünstigungen nicht auszuschließen sind.
2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, daß die Länder nunmehr ihrer Prüfungspflicht in hinreichendem Maße nachkämen; Kontrollprüfungen des Bundesrechnungshofes haben dies nicht immer bestätigt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 53

Umsatzsteuerausfälle im Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union

1. Seit dem Wegfall der Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993 im Zuge des Umsatzsteuer-Binnenmarktes hat sich die Gefahr erhöht, daß Manipulationen im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU zu hohen Umsatzsteuerausfällen führen. Die erfolgreiche Bekämpfung dieses Mißstandes setzt einen zeitnahen, intensiven Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten voraus. Das Datenmaterial in den gegenwärtig genutzten Kontrollsystemen für innergemeinschaftliche Lieferungen gewährleistet allein keine hinreichend wirksame, staatenübergreifende Betrugsbekämpfung. Die Nutzung bereits bestehender Kontrollinstitutionen, wie z. B. die von der EG-Kommission eingerichtete Einheit „Unité de Coordination de la Lutte Anti-Fraude" (UCLAF) scheitert in der Bundesrepublik Deutschland am Steuergeheimnis.

   Der Bundesrechnungshof hält die Einrichtung einer europäischen Zentralstelle für erforderlich, in der alle Fälle erfaßt und ausgewertet werden könnten; hierfür gelte es, die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen und auch innerhalb Deutschlands eine zentrale Erfassung aller Umsatzsteuerbetrugsfälle sicherzustellen.
2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. November 1998 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 54

Tilgung von Darlehen, die der Bund dem Land Berlin zur Finanzierung von Vorsorgemaßnahmen gewährte (Berlin-Bevorratung)

1. Die Bundesregierung hatte dem Land Berlin seit dem Jahre 1950 Darlehen zur Einrichtung und Unterhaltung des Notstandsvorrats von etwa 1 Mrd. DM gewährt. Nach der Wiedervereinigung kündigte der Bund die Darlehensverträge; deren Verbindlichkeiten waren zum Jahresende 1996 getilgt. Die Senatsverwaltung Berlins baute die Vorräte im wesentlichen durch Verkauf ab. Obwohl der Abbau der Bestände im Jahr 1994 abgeschlossen war, führte das Bundesministerium die Guthaben, die noch auf Verwahrkonten des Bundes vorhanden waren, nicht unverzüglich und vollständig dem Bundeshaushalt zu. Ferner duldete das Bundesministerium, daß dem Bund Verluste aus Bewirtschaftung in zweistelliger Millionen-Höhe angelastet wurden, für die er nicht hätte eintreten müssen. Schließlich wurde hingenommen, daß die verwaltungsmäßige Abwicklung, die 1997 noch andauerte, durch aufwendige Abrechnungsverfahren verzögert wurde.

   Der Bundesrechnungshof hat die Forderung erhoben, daß das Bundesministerium die dem Bund zustehenden Guthaben unverzüglich vereinnahmt und dafür sorgt, daß der Bund nur mit den Verlusten belastet wird, für die er hätte eintreten müssen.
2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, daß zum Ende des Jahres 1998 mit einer Erledigung der Angelegenheit zu rechnen sei.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Januar 1999 über das Veranlaßte zu berichten.

Bemerkung Nummer 55

Überwachung des Steuererklärungseinganges und Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat bei neun Finanzämtern in allen neuen Bundesländern durch Einsichtnahme in rund 500 Besteuerungsfälle die Überwachung des Steuererklärungseinganges und die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen überprüft. Danach haben die Finanzämter in den neuen Bundesländern die Einhaltung der Abgabefristen für die Steuererklärungen nur unzureichend überwacht und häufig sachlich nicht begründeten Fristverlängerungsanträgen stattgegeben; Bund und Ländern sind dadurch erhebliche Zinsnachteile entstanden, die Steuerpflichtigen erhielten ungerechtfertigte Steuerstundungen. Bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen haben die Finanzämter – auch in jüngster Zeit – unzutreffende Ermittlungen angestellt.

   Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, daß die Länder den Finanzämtern umfassende Vorgaben für Schätzungsverfahren zur Verfügung stellen und Schulungen durchführen sollten.
2. Das Bundesministerium hat die Länder aufgefordert, die Kritik des Bundesrechnungshofes auszuwerten und umzusetzen, was zum Teil bereits erfolgt ist.
3. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Reform des Finanzausgleichs und der Intensivierung steuerlicher Betriebsprüfungen thematisiert.

   Er hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, über den Stand seiner weiteren Bemühungen bis zum 31. Oktober 1998 zu berichten.
   c) Er fordert das Bundesministerium ferner auf, Maßnahmen zur Stärkung des Eigeninteresses der Länder an einer vollständigen und ordnungsgemäßen Besteuerung zu ergreifen.

Bemerkung Nummer 56

Behandlung der Steuerfälle aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat in allen neuen Bundesländern die Behandlung der Steuerfälle aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft. Über zwei Drittel der gewährten Investitionszulagen waren zu beanstanden. Mängel bei der Festsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer führten zu erheblichen Steuereinbußen.
2. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bundesanstalt für Arbeit

Bemerkung Nummer 57

Wirtschaftlichkeit des Lehrbetriebs des Fachbereichs Arbeitsverwaltung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

1. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) betreibt seit Herbst 1993 – ausgelöst durch den Anstieg der Zahl der Studienanfänger nach der Wiedervereinigung auf rund 800 – in Schwerin einen zweiten Standort ihrer Fachhochschule; die Hauptausbildungsstelle in Mannheim ist für rund 550 Plätze ausgelegt. Die BA erwarb im Frühjahr 1993 für 3,4 Mio. DM ein rund 60 000 qm großes Grundstück in Schwerin und veranschlagte für einen Neubau 75 Mio. DM im Haushaltsplan. Da die Zahl der Studienanfänger bereits wieder unter 500 gesunken ist, geht die BA nur noch von einer Bausumme von 45,3 Mio. DM aus, hält jedoch am Standort Schwerin fest.
2. Der Bundesrechnungshof hat die Ausbildung an zwei Standorten als wirtschaftlich nicht vertretbar kritisiert und sich für die Aufgabe der Außenstelle ausgesprochen. Dennoch hat die BA im November 1997 mit dem Bau der „Dependance Schwerin" begonnen.
3. Der Ausschuß hat verdeutlicht, daß eine wirtschaftliche Belegung des Neubaus sicherzustellen sei, um unnötige Verwaltungsausgaben zu vermeiden.

   Er hat folgenden Beschluß gefaßt:
   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
   b) Er ersucht das aufsichtsführende Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Bundesanstalt zu veranlassen, die Liegenschaft in Schwerin unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes ergänzend zu nutzen.

Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Bemerkung Nummer 58

Privatisierungsbemühungen der Treuhandanstalt und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben bei acht Unternehmen

1. Die Treuhandanstalt veräußerte 1994 alle acht Unternehmen einer Management-KG als Paket,

wobei sie ein finanzielles Engagement von rund 800 Mio. DM einging. Dabei unterließ sie es zu prüfen, ob eine Einzelprivatisierung der Unternehmen oder bei mangelnder Sanierungsfähigkeit eine Liquidation zu wirtschaftlicheren Ergebnissen geführt hätte. Die Beschlußvorlage an den Vorstand der Treuhandanstalt vermittelte zudem den Eindruck, daß nur ein finanzielles Engagement von rund 320 Mio. DM erforderlich sei und vermied jede Gesamtübersicht der einzurechnenden Faktoren.

Die Nachfolgerin der Treuhandanstalt, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, erklärte Ende 1996 die Privatisierung für gescheitert, wobei auch die diesbezügliche Beschlußvorlage nicht alle finanziellen Risiken aufzeigte; die Bundesanstalt erhöhte ihr finanzielles Engagement dabei um einen zweistelligen Millionenbetrag.

2. Der Bundesrechnungshof hat die wiederholt unzulängliche Darstellung bestehender finanzieller Verpflichtungen und Risiken in Vorstandsvorlagen bemängelt.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er sieht es als geboten an, daß die Bundesanstalt zur Vorbereitung künftiger Entscheidungen für eindeutige und vollständige Angaben zu allen

      – finanziellen Leistungen, die den betroffenen Unternehmen bisher gewährt oder zugesagt wurden einschließlich der neu zu übernehmenden Verpflichtungen, sowie zu allen

      – bestehenden und zu erwartenden Risiken

   Sorge trägt.

   c) Der Ausschuß bittet die Bundesanstalt, ihm über die veranlaßten Maßnahmen bis zum 31. Mai 1998 zu berichten.

Bemerkung Nummer 59

Personengebundene Firmenwagen bei den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt

1. Im Jahr 1994 wurde die Richtlinie der Treuhandanstalt für die Bereitstellung personengebundener Firmenwagen, die auch für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gelten sollte, überarbeitet. Der Haushaltsausschuß nahm diese Richtlinie 1995 zur Kenntnis. Die privatrechtlich organisierten Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen hielten sich nach Darstellung des Bundesrechnungshofes nicht an diese Richtlinie, sondern gestatteten zusätzliche Vergünstigungen, wie die uneingeschränkte Nutzung der Kfz durch Familienangehörige der Führungskräfte einschließlich Übernahme der Betriebskosten, Auszahlung der höchstzulässigen Leasingrate von 1 380 DM monatlich bei Verzicht auf einen Firmenwagen, Zulassung von Luxusausstattungen innerhalb der Leasingrate etc.

2. Das Bundesministerium hat eingewandt, der Vorwurf richte sich nicht gegen alle Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisationen.

3. Nach Anhörung des Vertreters der Bundesregierung im Aufsichtsrat der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß

      – die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt auf eine wirtschaftliche Vergabe personengebundener Firmenwagen achten und

      – im Lohn- und Nebenleistungssystem von Nachfolgeunternehmen der Treuhandanstalt die üblichen Standards von öffentlichen Unternehmen und die grundsätzlich gebotene Gleichbehandlung aller Mitarbeiter im Nachfolgebereich der Treuhandanstalt beachtet werden.

   c) Der Ausschuß erwartet bis zum 31. Mai 1998 einen Bericht des Bundesministeriums zur aktuellen Praxis der Nutzung personengebundener Firmenwagen bei der TLG und der BVVG.

   d) Er erwartet ferner bis zum selben Termin eine schriftliche Darstellung über den aktuellen Stand der von den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt neben dem vereinbarten Gehalt gewährten Sonderleistungen.

Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes

Bemerkung Nummer 60

Leistungen des Bundes für Auslandsfernsehen

1. Durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern wird die Deutsche Welle jährlich mit 220 Mio. DM bei der Verbreitung deutscher Fernsehprogramme im Ausland unterstützt. Zur Aufbereitung deutscher Fernsehprogramme für das Ausland (Transkription) wurde 1965 eine GmbH gegründet, an welcher der Bund – vertreten durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung – beteiligt ist; die anderen Mitgesellschafter sind selbst Anbieter deutscher Fernsehprogramme im In- und Ausland. Die GmbH wird institutionell und über Projektmittel vom Bund mit bis zu 36 Mio. DM jährlich gefördert, ferner über die Deutsche Welle durch Personal- und Sachleistungen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß einige Mitgesellschafter überhöhte Pauschalvergütungen

erhalten und sich selbst und der GmbH zwischenzeitlich auf dem Auslandsmarkt Konkurrenz machen. Er hat deshalb empfohlen, die institutionelle Förderung der GmbH schnellstmöglich einzustellen und die Beteiligung des Bundes daran zu beenden.

Das Auswärtige Amt förderte Programmverkäufe der Landesrundfunkanstalten und des ZDF an Länder, die nicht zum Vertriebsgebiet der GmbH gehörten, durch Zuschüsse. Da die Deutsche Welle inzwischen über Satellit weltweit ausstrahlt, hat der Bundesrechnungshof die Zuschüsse für nicht mehr erforderlich gehalten.

2. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wird die GmbH bis zum Jahresende 1998 auflösen. Das Auswärtige Amt hat die Förderung der Programmverkäufe inzwischen eingestellt.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 61

„Benchmarking" – Leistungsvergleich zwischen verschiedenen Behörden zur Beurteilung des Personalaufwandes

1. Der Bundesrechnungshof hat querschnittlich bei zehn Bundesbehörden durch „Benchmarking" – das Lernen vom Besten – die Mitarbeiterproduktivität ermittelt, die sich in jeweiligen Leistungskennzahlen ausdrückt. Diese Kennzahlen der einzelnen Behörden hat er in den Bereichen Personalverwaltung, Beihilfen, Reisekosten, Haus- und Liegenschaftsverwaltung, Botendienst, Poststelle sowie Systembetreuung und Anwenderberatung in der Informationstechnik miteinander verglichen und in Schaubildern einander gegenübergestellt. Die höchsten und niedrigsten Werte liegen dabei zum Teil so weit auseinander, daß sie sich nicht mit Eigenheiten einzelner Behörden oder spezifischen Schwierigkeiten erklären lassen, sondern als deutlicher Hinweis auf Personalreserven oder ineffektives Arbeiten zu werten sind.

   Der Bundesrechnungshof hält ein solches „Benchmarking" für ein geeignetes Instrument, personalwirtschaftliche Fehlentwicklungen aufzuspüren, die Leistungsqualität zu verbessern und Verwaltungskosten zu verringern.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er begrüßt die von den Bundesministerien zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen und empfiehlt, „Benchmarking" zum Erkennen personalwirtschaftlicher Fehlentwicklungen in den Bundesverwaltungen zu erproben.

   c) Das Bundesministerium des Innern wird gebeten, hierüber bis zum 31. Dezember 1998 zu berichten.

Bemerkung Nummer 62

Nutzerkonzept und Bauunterhaltung für eine bundeseigene Liegenschaft

1. Seit mehr als 25 Jahren bestehen Überlegungen zur baulichen Erweiterung des Bundesgerichtshofes und der auf demselben Grundstück untergebrachten Bundesanwaltschaft in Karlsruhe. Hierfür – sowie aus Sicherheitsgründen – erwarb der Bund 1975/1977 angrenzende Häuser, die seitdem leerstehen. 1989 wurde entschieden, die Bundesanwaltschaft auf einem anderen Grundstück unterzubringen.

2. Das Bundesministerium der Justiz hat mitgeteilt, daß im Sommer mit dem Abriß der inzwischen baufällig gewordenen Häuser zu rechnen sei.

3. Der Bundesrechnungshof hat vorgetragen, er vermisse die Prüfung von Alternativmodellen, wie z. B. einer Teilbebauung, eines Teilverkaufs, einer Investorenlösung oder einer weiteren Anmietung eines Gebäudes im Stadtgebiet.

4. Der Ausschuß hat von der Bemerkung zustimmend Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 63

Einführung von Kosten- und Leistungsrechnungen in der Bundesverwaltung

1. Das Bundesministerium der Finanzen war bereits mit Kabinettbeschluß vom 7. Februar 1996 beauftragt worden, ein Fachkonzept für eine standardisierte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Bundesverwaltung zu entwickeln. Der Bundesrechnungshof ist dabei beratend tätig geworden. Die mit dem Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung sehen nunmehr die Einführung der KLR in geeigneten Bereichen vor.

   Der Bundesrechnungshof hat die bisherigen Anstrengungen verschiedener Bundesbehörden untersucht und festgestellt, daß mangels einheitlicher Vorgaben inkompatible „Insellösungen" entstehen könnten, die zu Mehrausgaben – insbesondere für externe Berater – führen dürften.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat ausgeführt, daß die standardisierte KLR bereits vorgegeben sei und bis zum Herbst dieses Jahres klare DV-Empfehlungen dazu vorgelegt würden.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert die Bundesregierung auf, unter der Federführung des Bundesministeriums alle notwendigen fachlichen Vorgaben und IT-Standards festzulegen, um zunächst in geeigneten Bereichen der Bundesverwaltung eine möglichst standardisierte Kosten- und Leistungs-

rechnung einführen zu können und hierbei eine „Brücke" zum Haushalts- und Kassenwesen bereitzustellen.

c) Er erwartet einen Bericht über das Erreichte bis zum 1. Oktober 1999.

Bemerkung Nummer 64

Auswirkungen von Abfindungen auf die Gewährung von Arbeitslosengeld

1. Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz hat die Anrechnung von arbeitgeberseitigen Abfindungen (Entlassungsentschädigungen) auf das Arbeitslosengeld neu gestaltet. Der Bundesrechnungshof hatte zuvor die Anwendung der alten Anrechnungs- bzw. Ruhensvorschriften durch die Arbeitsämter in 3 400 Leistungsfällen untersucht. Dabei stellte er fest, daß diese Regelungen in der Praxis ihr Ziel nicht erreichten. Die Vorschriften sollten einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Versichertengemeinschaft und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen ohne wichtigen Grund entgegenwirken.

   Mit der am 1. April 1997 in Kraft getretenen Neuregelung ist eine Lösung gefunden worden, die zu deutlichen Einsparungen beim Arbeitslosengeld beitragen kann.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 65

Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen

1. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen legt in den Kategorien „Vordringlicher Bedarf" und „Weiterer Bedarf" fest, welche Teile des Bundesfernstraßennetzes neu- oder auszubauen sind; dieser Plan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Das Bundesministerium für Verkehr hat bei der letzten Fortschreibung 1992 – ohne erneute Bewertung – alle bis dahin noch nicht realisierten Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs" aus dem Plan von 1986 übernommen und dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegt.

   Der Bundesrechnungshof hat eine dieser vordringlichen Maßnahmen – die nördliche Ortsumgehung der Stadt Mettmann (B 7 neu) – die mehr als 100 Mio. DM kosten sollte, überprüft und festgestellt, daß diese gar nicht mehr notwendig ist, weil der Verkehr inzwischen über eine neue Kreisstraße und einen Autobahnabschnitt abfließt.

   Er hat dem Bundesministerium empfohlen, vor Jahren geplante Maßnahmen im Einzelfall neu zu bewerten und den Bedarf jeweils zu prüfen, bevor eine Genehmigung erfolgt.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß das Bundesministerium dem Deutschen Bundestag bei der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen nur solche Maßnahmen zur Beschlußfassung vorschlägt, deren aktueller verkehrlicher Bedarf nachgewiesen ist.

Bemerkung Nummer 66

Notrufabfrage an Bundesautobahnen

1. Der Bund trägt bisher allein die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des 12 000 km langen Fernmeldenetzes entlang der Bundesautobahnen und der Notrufabfrage mit über 12 000 Notrufsäulen. Einschließlich Personalkosten in Höhe von 38 Mio. DM wendet der Bund dafür jährlich 150 Mio. DM auf. Da die Notrufabfrage ausschließlich dem Unfall- und Rettungswesen dient, für das die Länder zuständig sind, hat der Bundesrechnungshof wiederholt gefordert, daß diese auch die Kosten übernehmen sollten. Da die Länder die Kostenübernahme ablehnen, beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr nun, die Notrufabfrage und gegebenenfalls auch das Kabelnetz zu privatisieren; der Bundesrechnungshof begrüßt dies.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 67

Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG für das Schienenwegeprojekt München – Ingolstadt – Nürnberg

1. Die Bundesregierung beschloß 1995, das Schienenwegeprojekt privat – nämlich durch die Deutsche Bahn AG – vorfinanzieren zu lassen.

   Der Bundesrechnungshof hat die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme seinerzeit geprüft und die Vorarbeiten für die Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Deutsche Bahn AG beratend begleitet. Dabei hat er stets klargemacht, daß eine Haushaltsfinanzierung wirtschaftlicher als die private Vorfinanzierung sei. In der Finanzierungsvereinbarung wurde dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, die private Vorfinanzierung jederzeit zu beenden.

2. Die Bundesregierung hat zugesagt, von dieser Option Gebrauch zu machen, sobald die Haushaltsmittel dies zuließen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   1. Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   2. Er fordert die Bundesregierung auf, von der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Möglichkeit, die private Vorfinanzierung vorzeitig zu beenden, so bald wie möglich Gebrauch zu machen.

Bemerkung Nummer 68

Personalkostenerstattung für die der Deutschen Bahn AG zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens

1. Die Deutsche Bahn AG soll nach ihrem Gründungsgesetz dem Bundeseisenbahnvermögen Personalkosten für die ihr zugewiesenen Beamten erstatten, deren Höhe sich an den Tarifverträgen der Deutschen Bahn AG einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung bemißt. Entsprechende Regelungen enthält eine zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Bundeseisenbahnvermögen abgeschlossene Personalkostenvereinbarung, die u. a. von einer Einzelabrechnung für jeden zugewiesenen Beamten ausgeht.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die von der Deutschen Bahn AG erstatteten tariflichen Entgelte um rund 25 Prozent unter der vergleichbaren Besoldung liegen und bisher nur auf 5 700 neu eingestellte Mitarbeiter Anwendung findet, während für die rund 150.000 übergeleiteten Arbeitnehmer weitreichende Besitzstandsregelungen gelten. Ferner ist das maschinelle Abrechnungsverfahren der Deutschen Bahn AG für die Personalkostenerstattung unbrauchbar und gibt die Deutsche Bahn AG dem Bundeseisenbahnvermögen keine Informationen über die Einstufung und Bezahlung neuer Mitarbeiter. Der Bundesrechnungshof hält den Entgelttarif der Deutschen Bahn AG als Bemessungsgrundlage für die Personalkostenerstattung für ungeeignet und hat die Einführung eines vereinfachten pauschalen Verfahrens angeregt.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er bittet das Bundesministerium, die Möglichkeiten eines pauschalen Verfahrens für die Abrechnung der Personalkosten zu prüfen.

   c) Falls sich ein pauschales Abrechnungsverfahren als unzweckmäßig erweisen sollte, wird das Bundesministerium aufgefordert sicherzustellen, daß das Bundeseisenbahnvermögen alle Unterlagen erhält, die für eine zweifelsfreie Beurteilung einer Spitzabrechnung unverzichtbar sind. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen über die Eingruppierung und tatsächliche Bezahlung neueingestellter Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG, da diese Aufwendungen die Grundlage für die Als-ob-Kostenerstattung nach dem Deutsche Bahn Gründungsgesetz darstellen.

Bemerkung Nummer 69

Betätigung des Bundes bei der Deutschen Telekom AG und ihren Tochtergesellschaften

1. Bei Umwandlung der Deutschen Bundespost Telekom in eine Aktiengesellschaft am 1. Januar 1995 hielt der Bund als Aktionär noch 74 Prozent der Anteile, seit Januar 1998 hält er 60,5 Prozent. Übernommen hat der Bund aber auch umfangreiche Gewährleistungsverpflichtungen für die „Altschulden" des ehemaligen Sondervermögens sowie weitere Verpflichtungen, weshalb die wirtschaftliche Entwicklung der Telekom große Bedeutung für die künftigen Bundeshaushalte hat.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Beteiligungsverwaltung, die bis zum Jahresende 1997 beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation gelegen hat, völlig unzureichend war. Weder verfügte das Bundesministerium über die Vorlagen des Vorstandes der Telekom an den Aufsichtsrat, noch über die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, ferner lagen keine Gesellschafts- und Unternehmensverträge der Tochtergesellschaften vor; schließlich machte sich das Bundesministerium die Berichte der Abschlußprüfer der Tochtergesellschaften nicht zugänglich, traf keine Abmachungen mit den Bundesvertretern im Aufsichtsrat der Telekom und wirkte nicht auf ein koordiniertes Abstimmungsverhalten hin. Bei mehr als 200 Beteiligungen der Telekom war der Bund nur in zwei Aufsichtsräten vertreten.

   Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hatte die Kritik des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und wesentliche Schritte zur Mängelbeseitung unternommen; das Bundesministerium der Finanzen führt dies konsequent weiter.

2. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er hält es für notwendig, daß auch nach dem Übergang der Beteiligungsverwaltung auf das Bundesministerium der Finanzen die bisherigen Anstrengungen für eine wirksame Verwaltung der Anteile an der Deutschen Telekom AG und ihren Tochtergesellschaften fortgesetzt werden. Dazu fordert er das Bundesministerium der Finanzen auf, insbesondere

      – sich weiter dafür einzusetzen, daß der Bund einen angemessenen Einfluß in den Aufsichtsorganen der wichtigsten Tochtergesellschaften erhält, und

      – im notwendigen Umfang die ihm jetzt vorliegenden Unterlagen im Rahmen eigener Prüfungen zu analysieren.

Bemerkung Nummer 70

Besoldungsregelungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien

1. Nach der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung kann an Beamte, Richter und Soldaten, die im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland verwendet werden, eine Zulage gezahlt werden, die in Abhängigkeit von den besonderen Belastungen – z. B. Unterbringung in Zelten, unzureichende Sanitäreinrichtungen, Gefahren für Leib und Leben, Seuchengefahr, Terrorakte etc. – in vier Abstufungen zwischen bis zu 50 DM, 80 DM, 130 DM und 180 DM pro Tag beträgt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß im Rahmen von IFOR und SFOR an die bisher rund 3 000 im ehemaligen Jugoslawien oder in Italien eingesetzten Soldaten und Zivilbediensteten Zulagen aus Tagessatzstufen gezahlt werden, die über die tatsächlich vor Ort anzutreffenden besonderen Belastungen weit hinausgehen. So ergibt sich bei einem viermonatigen Einsatz in Split ein steuerfreier Auslandsverwendungszuschlag von rund 15 600 DM und in Piacenza von rund 9 600 DM.

2. Trotz Aufforderung durch den Bundesrechnungshof, die Höhe des Zuschlags an den tatsächlichen Gegebenheiten auszurichten, hat das zuständige Bundesministerium des Innern bisher keine Änderung vorgenommen und darauf verwiesen, daß das Bundesministerium der Verteidigung hierfür eine „Einschätzungsprärogative" habe. Das Bundesministerium der Verteidigung hat als Begünstigter sogar ausgeführt, daß die Lage in Bosnien-Herzegowina schlimmer als je zuvor sei. Im übrigen seien die Auslandsverwendungszuschläge durch eine interministerielle Gruppe festgelegt und somit auch die Belange von Polizei und Bundesgrenzschutz mit berücksichtigt worden.

3. Der Bundesrechnungshof hat ferner festgestellt, daß das Bundesministerium der Verteidigung besoldungsrechtliche Regelungen unterläuft, indem es Soldaten und Beamte aus den neuen Bundesländern vor deren Auslandseinsätzen erst in die alten Bundesländer versetzt. Diese erwerben durch diese Versetzung einen Rechtsanspruch auf die 100prozentige Westbesoldung, der ihnen auch nach dem wenige Monate dauernden Auslandseinsatz und ihrer Rückkehr in die neuen Bundesländer erhalten bleibt und sie gegenüber ihren Kameraden und Kollegen im Osten, die lediglich 85 Prozent des Westgehalts verdienen, ungerechtfertigt bevorteilt. Der Bundesrechnungshof schätzt die dadurch verursachten jährlichen Mehraufwendungen auf weit über 5 Mio. DM.

4. Das Bundesministerium der Verteidigung hält die Versetzungen in den Westen für einsatzorganisatorisch erforderlich und rechtlich für zulässig.

5. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet,

      – daß die Bundesministerien des Innern und der Finanzen die der Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags zugrundeliegenden Verhältnisse und deren Entwicklung selbständig prüfen und daß die Tagessätze unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse an die unterschiedliche Belastung angepaßt werden,

      – daß die Bundesregierung eine weitere Flexibilisierung der Tagessatzstufen unter Berücksichtigung der Anregungen des Bundesrechnungshofes prüft,

      – daß das Bundesministerium der Verteidigung die für die neuen Bundesländer geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften nicht weiterhin durch organisatorische Regelungen umgeht.

Bemerkung Nummer 71

Umrüstung von Rad- und Kettenfahrzeugen auf neue Funkgeräte

1. Der Bundesrechnungshof hat bei der Planung zum Abschluß der sog. zweiten Funkumrüstung festgestellt, daß aufgrund von Managementversäumnissen der Überblick über den Stand des Vorhabens verlorengegangen war und deshalb eine verläßliche Basis für eine sachgerechte Bedarfsermittlung und Haushaltsmittelplanung fehlte.

   Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Verteidigung beraten und empfohlen, die Bedarfsforderungen auf der Basis eines Soll/Ist-Vergleichs nochmals zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Depotbestände sowie funktionsfähiger Teile aus Umrüstsätzen von ausgesonderten Kampffahrzeugen neu festzulegen. Das Bundesministerium hat die Anregungen aufgegriffen, seine Bedarfsplanungen nochmals überprüft und danach seine Mittelanforderungen um 16,8 Mio. DM verringert.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 72

Konservierung und Verpackung von Versorgungsartikeln der Bundeswehr

1. Für den Transport und die Lagerung ihrer Versorgungsartikel schrieb die Bundeswehr bestimmte Konservierungs- und Verpackungsmethoden detailliert vor. Dazu unterhielt sie mit erheblichem Personalaufwand eine Sammlung von über 200 000 versorgungsartikelspezifischen Vorschriften, die weder vollständig noch aktuell war.

   Auf die Erstellung und Archivierung dieser Sammlung kann verzichtet werden. Funktionale Konservierungs- und Verpackungsvorgaben an die Zulieferer der Bundeswehr sind ausreichend. Im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung wäre dann für die Bearbeitung nur noch ein Referat statt sechs erforderlich. Das Bundesministerium der Verteidigung folgt den Anregungen des Bundesrechnungshofes.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 73

Novellierung des Hochschulbauförderungsgesetzes

1. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und

Technologie bei den Erörterungen zur Novellierung des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) – die im August 1996 verkündet wurde – sowie bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung der darin neugeschaffenen Möglichkeit der Einbeziehung von drittfinanzierten Hochschulbauinvestitionen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau beraten. Er hat vorgeschlagen, unabhängig von der Finanzierungsform stets pauschal die halben Investitionskosten zu bezuschussen; eine laufende Mitfinanzierung von Nutzungsentgelten (Leasing) führt nach Ansicht des Bundesrechnungshofes zu hohem Verwaltungsaufwand, erschwert die Planung des Plafonds der Bundesmittel für den Hochschulbau und ist verfassungs- und haushaltsrechtlich bedenklich.

Der Bundesrechnungshof hält weitere Reformschritte für unerläßlich und unterstützt die Überlegungen des Sachverständigenrates „Schlanker Staat", die Mischfinanzierungen zwischen Bund und Ländern abzubauen, da diese eine Quelle erheblicher Bürokratie seien und die Zuordnung eindeutiger Verantwortlichkeiten erschwerten.

2. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes nur teilweise aufgegriffen. Es hat deutlich gemacht, daß die Bezuschussung der halben Investitionssumme den tatsächlichen Gegebenheiten zuwiderliefe, da hierfür derzeit keine Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung stünden. Die Möglichkeit des Leasings sei gerade mit dem Ziel verbunden, als notwendig erkannte Hochschulbauvorhaben durch Vorleistungen der Länder zu realisieren und die Zahlungen des Bundes später leisten zu können.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die bei der Novellierung des Hochschulbauförderungsgesetzes im Jahre 1996 zurückgestellten Themen umgehend im Bund-Länder-Planungsausschuß unter dem Gesichtspunkt der Straffung und der Optimierung des Vollzugs der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wieder aufzugreifen.

   c) Er fordert das Bundesministerium weiter auf, die Frage der Form der Bezuschussung drittfinanzierter Baumaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung sowie wegen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Aspekte noch einmal im Planungsausschuß zu behandeln und hierbei die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu berücksichtigen.

   d) Der Ausschuß erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über dessen Erfahrungen aus der Erprobungsphase des Jahres 1998.

Beratungstätigkeit der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Bemerkung Nummer 74

Verwaltungsverfahren zur Festsetzung und Anpassung der Fehlbelegungsabgabe im Bundesbereich

1. Die Präsidentin des Bundesrechnungshofes hatte als Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bereits 1996 darauf hingewiesen, daß die einzelnen Bundesländer teilweise sehr abweichende gesetzliche Regelungen zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe geschaffen haben und die zu komplizierten Verfahren rund 30 Prozent der erzielten Einnahmen wieder auffressen. Nunmehr hat die Präsidentin diese Angelegenheit erneut angesprochen und vorgeschlagen, das Erhebungsverfahren zu vereinfachen und wirkungsvoller zu gestalten sowie die Organisation zu verbessern. Insbesondere sollten Erhebungsstellen zusammengeführt und der Personal- und Sachaufwand gesenkt werden.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, daß durch die Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen die Zahl der Erhebungsstellen reduziert und der Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen inzwischen auf 16 Prozent gesenkt worden sei. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat ausgeführt, daß im Wohnungsbaureformgesetz durch einen einkommensorientierten Fördermitteleinsatz eine höhere Zielgenauigkeit als bisher erreicht und Fehlsubventionen von vornherein vermieden werden sollen. Für die Abschöpfung dennoch verbleibender Subventionsvorteile seien im Rahmen des Förderausgleichs mehr bundeseinheitliche Vorgaben als bisher vorgesehen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, daß die eingeleiteten Maßnahmen zu einer Vereinfachung der Verfahren und einer dauerhaften Senkung des Verwaltungsaufwandes führen.

Bemerkung Nummer 75

Beamte oder Arbeitnehmer Vergleichende Untersuchung über Auswirkungen der alternativen Beschäftigung von Beamten oder Arbeitnehmern im Bundesdienst

1. Eine Untersuchung der Bundesbeauftragten kommt zu dem Ergebnis, daß die Beschäftigung von Beamten für den Bund in der Regel kostengünstiger ist als die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

   Da die Verpflichtungen für Ruhestandsbeamte bisher im Bundeshaushalt unsichtbar bleiben,

erscheint es im Interesse der Unterrichtung von Parlament und Öffentlichkeit zweckmäßig, diese Versorgungslasten künftig entsprechend den Verpflichtungsermächtigungen durch eine Art „Versorgungsrückstellung" augenfällig werden zu lassen.

Insgesamt kann der Bundeshaushalt durch die Wahl des Beschäftigungsstatus bei Neueinstellungen nur geringfügig beeinflußt werden. Dauerhaft spürbare Haushaltsentlastungen sind indessen durch eine merkliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit, einen effektiveren Personaleinsatz im öffentlichen Dienst aufgrund von permanenter Aufgabenkritik, Verringerung und Vereinfachung von Rechtsvorschriften sowie Zusammenlegung von Aufgaben und Behörden zu erzielen.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bedeutsame Fälle, in denen die Verwaltung Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist

Bemerkung Nummer 76

Anwendung des Tarifmerkmals des „sonstigen Angestellten" bei der Eingruppierung von Angestellten

1. Die Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag sieht die Eingruppierung in zahlreiche Vergütungsgruppen nicht nur bei Vorliegen bestimmter Ausbildungsabschlüsse, sondern unter besonderen Voraussetzungen auch ohne entsprechende Vor- und Ausbildung als sog. sonstige Angestellte vor.

   Der Bundesrechnungshof hatte in den vergangenen Jahren wiederholt festgestellt, daß das Tarifmerkmal „sonstige Angestellte" falsch angewandt wird.

   Das Bundesministerium des Innern ist der Empfehlung gefolgt, durch geeignete Maßnahmen unberechtigten bzw. mißbräuchlichen Inanspruchnahmen des Tarifmerkmals wirksam zu begegnen. Damit lassen sich im Bundesbereich erhebliche Einsparungen erzielen.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 77

Bundesrohölreserve

1. Die Bundesregierung beschloß im Jahre 1970, zur Begegnung von Versorgungsunterbrechnungen, eine Rohölreserve anzulegen. Sie ließ hierzu die Kavernenanlage Etzel (Niedersachsen) ausbauen und wandte hierfür 420 Mio. DM auf. Für die Verwaltung der Kavernenanlage mußte der Bund im Zeitraum von 1980 bis 1995 weitere 207 Mio. DM aufwenden.

   Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß weder nationale noch internationale Verpflichtungen und wirtschaftliche Gründe einer Auflösung der Bundesrohölreserve entgegenstehen.

   Das Bundesministerium für Wirtschaft beabsichtigt nunmehr, die Bundesrohölreserve für 1,3 Mrd. DM zu veräußern.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 78

Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung Nordrhein-Westfalen

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die von ihr der Arbeitsgemeinschaft übertragene Bearbeitung von Anträgen auf Rehabilitationsleistungen im eigenen Hause kostengünstiger erledigen könnte.

   Die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Rentenversicherungsträger haben die Anregungen aufgegriffen und Maßnahmen zur Kostenreduzierung eingeleitet.

   Im Jahre 1996 konnten Einsparungen in Höhe von rund 1,1 Mio. DM erzielt werden. Für die Folgejahre sind durch organisatorische Änderungen weitere Einsparungen zu erwarten.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 79

Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens an die Eisenbahn-Unfallkasse für Altrentenfälle

1. Das Bundeseisenbahnvermögen erstattet der Eisenbahn-Unfallkasse die Kosten der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen aus Arbeitsunfällen, die vor dem 1. Januar 1994 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bahnreform) bestandskräftig festgestellt worden sind.

   Die Prüfung des Bundesrechnungshofes hat eine Reihe von Verfahrensmängeln ergeben.

   Der Bundesrechnungshof hat beim Bundeseisenbahnvermögen darauf hingewirkt, daß es finanzielle Verluste umgehend bei der Eisenbahn-Unfallkasse geltend macht. Ein finanzieller Ausgleich ist inzwischen erfolgt und betrug insgesamt rund 2,5 Mio. DM zugunsten des Bundeseisenbahnvermögens.

   Verfahrensmängel sind durch organisatorische Maßnahmen beim Bundeseisenbahnvermögen und der Eisenbahn-Unfallkasse inzwischen abgestellt.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 80

Wirtschaftlichkeit des Betriebes von Eisbrechern der Bundesmarine

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die über 35 Jahre alten Eisbrecher nur zu einem geringen Teil oder gar nicht für die ursprünglich vorgesehenen Aufgaben eingesetzt werden. Nach den Planungen der Bundesmarine sollten die Schiffe über das Jahr 2008 hinaus in Dienst gehalten werden.

   Vorhandene eisverstärkt gebaute Hafenschlepper nehmen nahezu die gleichen Aufgaben wahr, verursachen aber aufgrund ihrer moderneren Bauweise und geringeren Besatzungsstärke nur etwa ein Drittel der Betriebskosten. Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, die Eisbrecher außer Dienst zu stellen und deren Aufgaben von anderen Marinefahrzeugen wahrnehmen zu lassen. Das Bundesministerium ist dem insoweit gefolgt, als es einen Eisbrecher Ende Oktober 1997 vorzeitig außer Dienst gestellt hat. Dadurch werden bis zum Jahre 2009 Ausgaben für Materialerhaltungsmaßnahmen und Personal in Höhe von rund 25,5 Mio. DM vermieden.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 81

Beschaffung von Informationstechnik im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

1. Das Bundesministerium der Verteidigung gibt jährlich mehr als 500 Mio. DM für Informationstechnik (IT) aus.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die haushaltsbegründenden Unterlagen in den vergangenen Jahren unvollständig waren, keine einheitlichen Beschaffungsverfahren angewandt wurden, dienststellenbezogene IT-Konzepte fehlten und keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt wurden; ferner existierte keine Übersicht über den Bestand und die Zahlungsverpflichtungen. Durch Überzahlungen und Mehrfachbeschaffungen war dem Bund hoher Schaden entstanden.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat umfangreiche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

   a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. März 1999 dem Bundesrechnungshof über die Ergebnisse und erzielten Einsparungen im Zusammenhang mit der IT-Koordinierung und der Überwachung der Dauerschuldverhältnisse zu berichten.

Bemerkung Nummer 82

Refinanzierung von Kosten der Endlagerung radioaktiver Abfälle

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit läßt vom Bundesamt für Strahlenschutz den nach dem Atomgesetz notwendigen Aufwand des Bundes für die Planung und Errichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle ermitteln. In den Jahren 1990 bis 1995 angefallene, anrechenbare Kosten in Höhe von rund 3 Mio. DM blieben unberücksichtigt und wurden den Energieversorgungsunternehmen als künftige Benutzer der Endlager nicht in Rechnung gestellt.

   Aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes nahm das Bundesamt eine Nachberechnung vor. Die bisher unberücksichtigten Kosten werden künftig in Rechnung gestellt. Es sind Einnahmen von jährlich rund 1 Mio. DM zu erwarten.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 83

Rückzahlungen bei Baumaßnahmen des Bundes

1. Der Bundesrechnungshof und die zuständigen Stellen auf Länderebene haben in den Jahren von 1994 bis 1996 in zunehmendem Maße Mängel bei der Abrechnung von Bundesbaumaßnahmen festgestellt.

   Die Finanzbauverwaltungen der Länder nahmen häufig unzulängliche Rechnungsbelege, insbesondere solche mit unzureichenden Nachweisen des Leistungsumfanges von Auftragnehmern an. Diese und andere Abrechnungsmängel führten zu Überzahlungen in erheblichem Umfang.

   Die durch die Prüfung veranlaßten Rückforderungen der Finanzbauverwaltungen beliefen sich auf über 20 Mio. DM.

   Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird die Finanzbauverwaltung auffordern, der aufgezeigten nachteiligen Entwicklung durch geeignete organisatorische Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Bundesrechnungshof wird die Entwicklung weiter beobachten.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 84

Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Plessow

1. Der Bundesrechnungshof hat beim Bau des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Plessow (Mecklenburg-Vorpommern) festgestellt, daß der mit der Planung beauftragte freiberuflich tätige Architekt bei einem Gebäude den genehmigten Flächenbedarf überschritt und unnötig aufwendige bauliche Lösungen an den Fassaden

zweier Gebäude vorsah. Die Bauverwaltung nahm die Planung hin.

Der Bundesrechnungshof hat Einsparungsmöglichkeiten bei den Gebäudeflächen und den Fassaden in Höhe von rund 1 Mio. DM, das sind rund 10 Prozent der Baukosten, aufgezeigt.

Er erwartet, daß das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, daß schon in der Planungsphase besondere Anstrengungen unternommen werden, die Baukosten niedrig zu halten. Dieser Bauherrenfunktion wird wegen der vom Bundesministerium beabsichtigten „schlanken Bauverwaltung" künftig verstärkte Bedeutung zukommen.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 85

Abrechnung von Lohnkosten bei Bauverträgen mit Preisvorbehalt

1. In Bauverträgen mit langen Ausführungszeiten kann zur Minderung von Kalkulationsrisiken eine Lohngleitklausel vereinbart werden. Hierfür setzt das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für seine Baumaßnahmen im Falle einer Lohnerhöhung einen „Änderungssatz" fest, der für die Abrechnung der Lohnkosten maßgeblich ist.

   Der Bundesrechnungshof hat bei Bauverträgen in einer Vielzahl von Fällen zu hohe Änderungssätze in den Abrechnungen der Lohnkosten festgestellt.

   Aufgrund dieser Feststellungen konnten bei noch nicht abgerechneten Leistungen zu erwartende Überzahlungen in Höhe von rund 1,2 Mio. DM vermieden werden. Darüber hinaus forderten die zuständigen Stellen Überzahlungen in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mio. DM zurück.

   Das Bundesministerium wird im Rahmen seiner Fachaufsicht bei den Bauverwaltungen für eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Lohngleitklausel sorgen. Der Bundesrechnungshof wird die weitere Entwicklung beobachten.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bemerkung Nummer 86

Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt an das ERP-Sondervermögen

1. Das ERP-Sondervermögen fördert mittelständische Unternehmen mit zinsverbilligten Darlehen. Zu diesem Zweck erhält es Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Insgesamt ist dafür bis zum Jahre 2009 ein Betrag von 9,4 Mrd. DM vorgesehen. In den Jahren 1993 bis 1995 wurden die Zinszuschüsse in der im Bundeshaushalt veranschlagten Höhe abgerufen, obwohl sie nicht voll zur Zinsverbilligung benötigt wurden, weil die vergebenen Darlehen hinter dem erwarteten Förderumfang zurückblieben.

   Der Bundesrechnungshof hat dargelegt, daß mit diesem Verfahren das Sondervermögen über die gebotene Bestandserhaltung hinaus erhöht und dadurch ein weiterer Förderspielraum eröffnet wurde. Das Bundesministerium hat dem Anliegen des Bundesrechnungshofes, die dem Sondervermögen zusätzlich zugeflossenen Mittel zur Entlastung des Bundeshaushalts einzusetzen, Rechnung getragen. Es hat die Finanzierung des Eigenkapitalhilfeprogrammes aus dem Bundeshaushalt in die ERP-Förderung übernommen und ein angemessenes Verfahren zum Abruf der Bundesmittel geschaffen. Damit wird der Bundeshaushalt voraussichtlich um mehr als 500 Mio. DM jährlich entlastet werden.

2. Der Ausschuß hat die Bemerkung ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)	**Dieter Pützhofen**	**Oswald Metzger**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333